

donc qu'une ressource, c'est d'étudier avec les ouvriers le problème de la répartition; et c'est dans sa solution seulement (ce qui en montre la difficulté), que l'on peut trouver le remède aux agitations qui menacent en permanence les parties les plus riches et les plus éclairées

de l'Europe et ont déjà amené la perturbation et l'inquiétude dans deux des principaux centres industriels de la Suisse devenue, grâce sans doute à sa constitution politique et à son organisation militaire, un champ d'expérience pour les ouvriers.

Das Armenwesen im Kanton Appenzell.

Bei genauerer Betrachtung lernt Jeder einsehen, dass vorzüglich die *gesellschaftlichen* Fragen es sind, welche die bewegte Zeit nun erfüllen. Allerdings gewahren wir auch ein gewaltiges Ringen nach staatlich völkerschaftlicher Gestaltung und Erstickung, doch scheinen die staatlichen Einrichtungen immer mehr nur als Mittel zum Zweck, als Bahnbrecher zur Ausbildung der Berechtigung und Freiheit des menschlichen Lebens dienen zu sollen. Die Strebungen unserer Zeit gipfeln daher in der *Menschengesellschaft* selbst und bleiben keineswegs bei der von dieser *abgetrennten*, nur zu vielmal erstarrenden blossen *Form* — dem Staate — stehen, sondern ergreifen und bewältigen den Grund des menschlichen Seins und Gedeihens selbst. Vor Allem untersucht daher der Geist des Forschens und Schaffens unserer Zeit die grossen gesellschaftlichen Uebelstände, die ihre Wurzel hauptsächlich in dem Umstande der noch sehr schwachen Ausbildung des menschlich gesellschaftlichen Gemeingefühls haben und unter deren Druck ein zahlreicher Theil der Bevölkerung seufzt. Nicht selten hat diese ihr Loos selbst verschuldet, meistens fehlt es an der richtigen Erkennung der Krankheit und fast immer an durchgreifender und segensbringender Heilung derselben. So wenig daher das entrollte Bild seinem Gegenstande nach erfreulich sein kann, verdient es hinwiederum die wärmste Theilnahme durch seine hohe Bedeutung für die gesunde, dem zeitlichen Bewusstsein immer klarer werdende menschliche Entwicklung. Wir wollen oder können dem Leser nur ein kleines Geschichtsbild drückender Armuth und Noth und deren wirklicher oder leider meistens nur vermeintlicher Linderung vorlegen. Wir wählen den engen Rahmen der Darstellung heimathlicher Verhältnisse.

Bei der engen Abgeschlossenheit und daheriger Genügsamkeit der Ahnen fühlten diese weit weniger Armuth als unsere Gegenwart. Der einzelne Mensch wusste einstmals weit früher seinen gesunden Arm zu brauchen und mit dessen ehrlichem Werk sich redlich zu nähren; in den Besitz theilte sich ausschliesslich eine schlichte, im Schweisse des Angesichts ihr Brod essende Bauersame.¹⁾ Die Wohlthätigkeit nahm daher nach der frühesten Kunde über unser Volk ihre Richtung vorzüglich auf die Pflege

¹⁾ Vergleiche über die glänzenden Vermögensverhältnisse der innerrhodischen Bevölkerung im 14. Jahrhundert *J. v. Arx*, Geschichten des Kantons St. Gallen. 1810 ff. Bd. II. S. 104, vorzüglich Anmerkung a.

der armen Kranken; so baute St. Gallen im Jahre 1219 das Siechenhaus im Linsebühl²⁾ und 1228 den Geistspital.³⁾ Zu gleicher Zeit oder wenigstens bald darauf gründete auch Appenzell sein Sondersiechenhaus.⁴⁾ Diese Art Häuser hatte ihren Ursprung von einer von den Kreuzfahrern heimgebrachten eckelhaften Krankheit; sie dienten daher zunächst als Versorgungs- und Absperungsanstalten. Aber auch als die Kreuzzüge aufgehört hatten, blieben die *besonderen* Krankheitsanstalten ein dringendes Bedürfniss. Bei dem vollgesunden Zustande der Bevölkerung wurde die Gesundheitspflege um so eher vernachlässigt, was immerhin auf einzelne Menschen nachtheiligst wirken und Krankheiten wecken musste, die wir heute nicht mehr kennen; hiezu gesellte sich jener heute noch in den Anschauungen des Volkes frisch lebende überspannte Glaube an « böse Geister », welche die Natur in Fesseln führen sollen.⁵⁾ Auch durch das wilde Kriegslaufen verlor sich heimathliche Sitte, mit dieser auch die Sittlichkeit, die mit Vorliebe am heimathlichen Herde nistet, und es kam, dass gewisse Krankheiten früher bei Weitem stärker und allgemeiner verbreitet waren, als man sich heute nur denken mag. So erhielten die « Siechenhäuser » stets ihre Bevölkerung.

²⁾ August Näf, Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen. Mit Inbegriff der damit in Verbindung stehenden Appenzellischen Begebenheiten. Zürich-St. Gallen 1867. S. 569 ff.

³⁾ Ebenda S. 70 ff.

⁴⁾ Wir dürfen, abgesehen von andern Quellenzeugnissen (freilich nur mittelbaren), unsere Behauptung auf den Umstand gründen, dass das im Anfange des 16. Jahrhunderts erbaute Siechenhaus (das sog. Spital) das *neue* Siechenhaus im Gegensatz zum ältern genannt wurde.

⁵⁾ Es wird uns in späterer Zeit die Krankheit des Aussatzes oder der Malatei genannt, wobei fast immer die Einflüsse böser Geister als massgebend angenommen wurden. In Konstanz waren besondere Schaumeister der Malatei, aus deren mehrfach uns erhaltenen Urkunden wir aber das Wesen der Krankheit nicht genau ermitteln können. Nach alten Siechenhaustabellen mussten täglich Bäder genommen werden, aber auch der Genuss reicher Masse an Wein stand ebenso oder mehr an der Tagesordnung. Der heute aber noch starke Glaube an « böse Geister » rührt daher, dass sich die Menschheit als solche noch nicht kennen gelernt hat und noch viel weniger den reinen Gottesglauben halten konnte, sondern sich fratzenhaftere Götzen schaffte und noch schafft, als es die alte Heidenwelt that. *Zellweger*, Geschichte des appenzellischen Volkes, St. Gallen 1850, Bd. IV, S. 379, behauptet mit Berufung auf eine Urkunde von 1569, dass Lustkrankheiten als « Malatei » bezeichnet werden; diese Annahme widerlegt sich aber durch eine von Zellweger selbst zum Abdruck gebrachte Urkunde vom 6. Wintermonat 1595 (Urkunden zur Geschichte des appenz. Volkes, Trogen 1831 ff. 1017).

Wirksam mahnte zur Gabe des « heiligen Almosens » bei dem innigen Glaubensleben der frühern Zeit die *Pflicht* und vielleicht noch mehr die gegenseitige scharfe *Inrechenschaftsziehung* der einander nahe gerückten und fast täglich auf einander angewiesenen Gemeindeglieder. Es kann auch wenig *allgemeines* Mitmenschengefühl darin erblickt werden, wenn der Landammann in seinem streng gottesstaatlichen Landsgemeinde-Eide ausnahmsweise die Wittwen und Waisen zu schützen hat.⁶⁾ Die natürliche Schwäche der letzteren scheint eben keinen Stützpunkt in einem gesellschaftlichen Mitgefühl gefunden zu haben, sondern muss ein trauriges Seitenstück zu der von Christen unmenschlich verfolgten Judenwelt bilden, die um hohe Summen den *besondern* Fürstenschutz erkaufen musste.⁷⁾

Im Geiste früherer Zeit lag es, dass mit den kirchlichen Einrichtungen die *Almosenaustheilung* in Verbindung trat; denn zahlreiche Jahrzeit- und andere Stiftungen von Privaten verordneten dieselbe zu Gunsten *der* Armen, die sich an den hierfür bestimmten Tagen bei Begehung der festgesetzten geistlichen Verrichtungen einfanden.

Besondere rühmliche Hervorhebung verdient hier das Ehepaar Walther Kuchmeister von St. Gallen und Adelheid Baumann von Appenzell, die neben einer Reihe kirchlicher Stiftungen⁸⁾ auch eine grosse Strecke Landes, das Ried, ob dem Flecken Appenzell den Armen vergaben.⁹⁾ Diese bauen auf dem der Armengenossenschaft zugehörigen und selbst in diesem Zustande noch eigenthümlich verbleibenden Boden ihre bescheidenen, aber wohnlichen Häuschen¹⁰⁾ und benutzten das übrige Land früher durch Viehweide, im Anfange und bis in die Mitte dieses Jahrhunderts durch Feldbau, heute erfolgt die Be-

⁶⁾ J. B. Rusch, appenzellisches Landbuch vom Jahr 1409 Zürich 1869.

⁷⁾ Sachsenspiegel III, 7. Schwabenspiegel c. 255 in Vergleichung mit Capit. Carol. d. a. 805 c. 20. Sie erhielten wegen ihrer Abgabepflicht den theuren und wenig beneidenswerthen Namen « kaiserliche Kammerknechte ».

⁸⁾ S. z. B. Zellweger Urk. 498.

⁹⁾ Die eigentliche Stiftungsurkunde konnte bis jetzt nicht aufgefunden werden. Altes Jahrzeitenbuch im appenzellischen Pfarramtsarchive.

¹⁰⁾ In neuerer Zeit beschäftigt die Wohnungsfrage viele Köpfe. Vor Allem verdient die aus der Zeitschrift des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen « dem Arbeiterfreunde » besonders abgedruckte Schrift « die Wohnungsfrage mit besonderer Rücksicht auf die arbeitenden Klassen, Berlin 1865 » Beachtung. Die bäuerliche Bevölkerung erfreut sich nirgends so an Luft, Licht, Wärme und Wasser gesegneter und für die Sittlichkeit wie für den Genuss des Vollgefühls eines eigenen Daheims zweckmässig eingerichteter Wohnungen als im Appenzellerländli. Ein trauriges Gegenstück bildet im Kleinen der tyrolische Vinschgau, welches unmittelbar aufgenommene traurige Bild mir nie entschwinden wird. Die Wohnungen der « Arbeiterbevölkerung » — wenn man überhaupt bei uns von einer solchen reden kann — sind von der bäuerlichen wenig oder gar nicht verschieden und tragen zur « Lösung » der « gesellschaftlichen Frage », die unsere jungen Gesellschaftsherrscher immer — aber ebenso vergeblich — von diesem oder jenem Zwangs- oder Geheimmittel erwarten, in vorzüglichstem Masse bei. Man soll auch nicht eine « Lösung » mit der Zange erzwingen wollen, wenn kein Zusammenstoss, Widerstreit, d. h. keine « Frage » gegeben ist.

nutzung fast ausschliesslich durch Graswirthschaft. Die edlen Geber würden heute statt des unwirthlichen Stück Bodens ein grosses Dorf mit wohlgepflegten Grasgärten antreffen und was noch mehr ist — hunderte dankbarer Herzen!

Schon im fünfzehnten Jahrhundert half man dem « armen gemeinen Manne » durch Ankauf von Alpen, wo er im Sommer sein Vieh sozusagen umsonst weiden lassen konnte. Die Geschichte dieser Gemein- oder Armenalpen ist zwar noch nicht aufgeheilt. Wir wissen aber, dass Meglisalp (Megelinesalpe) und Garten (Garte) in dem Zeitraume 1000—1300 noch St. Gallische Zinslehen waren.¹¹⁾ Wir besitzen einen Lehenbrief über die Meglisalp vom 12. Mai 1382, worin der bisherige Lehensmann die Alp in die Hand seines Lehensherrn aufgibt und ihn ersucht, den Erwerber damit zu belehnen. Der Kaufpreis betrug 18 Pfd. Konstanzergewicht oder 90 Gldn.¹²⁾

Den 14. März 1546 wurde von Abgeordneten der Kirchhöre Appenzell eine Urkunde aufgestellt, worin die Benutzung der drei gemeinen Alpen Meglis-, Seealp und Garten bestimmt wird. Diese Urkunde erwähnt der Zwistigkeiten, die schon *eine lange Zeit her* über die Benutzung, namentlich *darüber*, dass die *Armen von derselben immer mehr und mehr ausgeschlossen werden*¹³⁾,

¹¹⁾ v. Arx a. a. O. I, S. 314, Anmerkung a; S. 474, Anmerkung l.

¹²⁾ Zellw. Gesch. I, S. 557. Urk. 341. Nach den Grundtabellen unserer Arbeit « Weide- und Milchwirthschaft im Kanton Appenzell I.-Rh. » in der « Zeitschrift für schweiz. Statistik » Jahrg. 1866, S. 52 ff. zählt diese Alp nun 128 Kuhrechte zu 200 Fr. Hauptwerth (25,600 Fr.) mit einem jährlichen Ertrage an Milch in deren verarbeitetem Zustande für Fr. 1500. Völlig unbegreiflich ist es, wie Zellw. (a. d. a. O.) in dieser Urkunde einen unbeschränkten *Eigentumswechsel* erblicken kann.

¹³⁾ Zellw. Urk. 836. Die Urkunde in der Urschrift (appenzellisches Landesarchiv, Abtheilung 108) lautet: « Wir Nach Benemptene Hanrich Bumann derzitt Lanndtammann zu Appenzell. vnnd Moritz Gartten huser Alltt Landtammann Jacob Hess Allt Lanndtschryber vnnd kunratt Löw der zitt lanndtwaibel. pauly vlman ottmar kurtz vnnd marty broger dess Ratz. vnndt oll Lanndtlüt zu Appenzell, alss Erwelt vnnd ver ordnett von einem kilchhöry Radtt der gmainsamy kilchhöry zu Appenzell. Thunnd khund offennlich mit dissem brieff, Nach dem vnnd ain lanngge zitt har Ettlich zwittracht Irrung spenn vnnd stöss Sinnnd gewessenn alss Enntz wüschenn vnnder vnss gmainenn kilchgnossenn zu Appenzell, Anndtreffende der vnssereun dry gmainenn alpenn, Namlich meglissalb, Seealpb, vnnd garten, mit Ireun grechtikaiten darvm dann wir fil vnnd mengerly Satzungen gmacht habenn. vnnd khilchhörinnen darvm haben, wie wir doch gmainnlich die dry oberzelltenn alpenn künnidnd nutzen vnnd bruchen, Darmit vnnd (dass) Sy dem Armenn gmainenn man an dem fruchtbarlichisten vnnd nutzlichistenn waire. So hatt man vil vnnd zum dicker wol mengen pund (so — nicht « fund » wie bei Zellw.) fundenn, vnnd fil satzungenn gmacht, menglichem zu gutt. Ouch zue zittenn bussenn darvff gesezt, vnd laider zum thail wenig ge holltenn, darvff Ettwann gor zum gmainen merk gemacht, dasselbig aber dem Armen gmainenn man ain grosse hindernus vnnd beschwärdt gewessenn Ist, Dann der Rich man hatt Sinn Ross vnnd vech bim huffen darinn gschlagenn vnnd thonn, darmit der Arm gmain mann mit acht, nün older zechenn kü gantz verhinndtert ist gsinn, darvff dann wir obgemellt vnnd dem vorgemeltten kilchhöry Radt zu disserm handel verordnett Sinnnd wordenn, Dass wir söllind ankerenn vnnd legenn vnssereun muglichen vlyss. vnnd zu bethrachtenn wass Richenn vnnd armenn doch am aller nutzlichisten Sye, dass wir doch früntlich

bestanden und bestimmt: *a)* dass von einem Landmanne nur 6 Kühe aufgetrieben werden können, *b)* bei einem Uebertriebe bis auf 15 Kühe von jedem übertriebenen Stück eine Abgabe von einem Schilling Pfenning, *c)* bei einem noch höheren Uebertriebe von jedem übertriebenen Stück eine Abgabe von einem Pfund Pfenning bezahlt werden müsse, *d)* die Alpzeit sechs Wochen betrage; hernach «mag wol ain bidermann sine Ross vnd fech darin thon»; *e)* die gefallenen Bussen sollen zunächst an Steg und Weg in der Alp verwendet werden — allfälliger Ueberschuss fällt der Mauriziuskirche zu; *f)* es darf Einer unter den 15 Haupt nur zwei Milchmietheren¹⁴⁾ auftreiben — bei Busse eines Pfund Pfenning von jedem mehr aufgetriebenen Stücke.

Im Jahre 1570 wurde eine neue Ordnung über die Benutzung der genannten drei gemeinen Alpen angenommen und darin festgesetzt *a)* die Alpzeit soll vier Wochen dauern, *b)* Jeder mag das Recht haben, 10 Kühe aufzutreiben, *c)* Milchmietheren sind von der Atzung gänzlich ausgeschlossen.

Den 3. Mai 1571 wurde eine Uebertriebsabgabe von 5 Batzen auf das Stück festgesetzt, die dem *Armlautsäckelamt* zufallen soll.¹⁵⁾

Aus der neueren Zeit theilen wir aus dem merkwürdigen Alpbüchlein folgende Bestimmungen mit:

«Gemacht von St. Gallen Rath anno 1767. Non + ultra. wer aber von zweitausend gulde die nutzniessung hat, es mag sein seyn oder weiberguet, ein solcher soll auss den gemeinen alpen abgewiesen seyn. im übrigen ist das Alpbüchle durchauss in seinen krefft bestattet worden.

vnd gülich binn dissem ongehorsamen zitt So laider ist, die alpenn küne vnd mög nutzenn vnd bruchen dass wir also von hinnen hin, vnd vnsser Ewig nachkommen In frid vnd Ruwen kommen mögend, vnd dar In bliben, dass *wir dem armen gmainen zu nutz vnd Er betrachtend habind* bin vnsseren thrüwen, vnd So wit vnss gott der Allmechtig Sin genad verlichen hat, Ouch billich nach dem Rechten *den Armen zu fürderen* Erstlich etc.»

¹⁴⁾ Milchmietheren nennt man Milchkuhe, die man vom Auslande her zur Atzung in die Pacht nimmt. Wir begegnen dergleichen Bestimmungen auch in den heute noch geltenden Alpbüchern der Genossenschaftsalpen. Die Grundansicht unserer Vorfahren ging dahin, dass je mehr *einheimisches* Vieh gesommert wird, um so mehr auch gewintert werde — welcher letzterer Umstand bei einer in den Sennen- und Bauernstand getheilten Bevölkerung von ungemeiner Tragweite ist. Aus diesem Grunde liess man auch keine Weiden und Alpen in die Hände von Ausländern gelangen, ja ein gerade vor uns liegender Hauptbrief lautend auf 1000 Gldn. vom 20. Wintermonat 1833 auf der innerrhodischen Weide Untermanns sagt kurz und gut: «Dieser Zeddel ist nur im Besitze eines Appenzell-Innerrhoders gültig.»

Die Milchmietheren scheinen nicht in allen Alpengegenden mit derselben Ungunst betrachtet zu werden, da man schon den Wohlstand ganzer Bauerngemeinden von ihren Erträgen abgeleitet hat, s. z. B. Andreas Oppermann: Aus dem Brenzerwald. Breslau 1859. S. 168.

¹⁵⁾ «Alpzedel der dryalpen Sealpt, meglisalp vnd garten wie man sy bruchen (solle)» und die jährlich fortlaufenden Aufzeichnungen des Viehbesatzes. Appenz. Landesarchiv. Abtheilung 108.

«Item (eod.) Anno ist dem gefreyten¹⁶⁾ Landtmann zum gueten der uralte Articul wieder confirmiert zu halten einhellig auf und angenommen werden, das Derjenige, so sich mit einer ausländischen person verheurathet, aber selbe nit schon würllich 150 Gldn. ererbte mittel ohne einrechnung der kleider sichtbar erzeugen kann, sondern nur etwa ein attestatum oder Zeugnußschreiben, dass sie 150 Gldn. zu ererben habe: kein gemeine Alp, gemeinwerk, gemeines holz weder nutzen noch brauchen möge.

«Anno 1773 den 19^{ten} Octobris hat ein grosser zweyfacher S. Gallen Rath wiederum wegen besseren Zeiten erkennt und Confirmiert, dass hinfüran nit mehr als zwey frembde Milchmietteren sollen gestattet seyn und gar kein frömdes galt vieh.»

«Remedur einiger articul beschlossen von einer Municipal Versammlung den 29. May 1801. Weil die anzahl der armen durch die betrübte Zeiten Täglich vermehrt, folgsam das Armlaut Säckelmeisteramt die anhäufende Ausgaben nicht mehr zu bestreiten im stande ist, in hinsicht dessen soll eine auflaag gemacht werden in den gemeinen Alpen, *weilen sie ein Armenguet* (sind), das kühegeld (soll) gesteigert werden, nämlich: Es sollen auf jede hütte nicht mehr als 12 Kühe aufgetrieben werden. Von jeder kuhe aber, so Einer 1000 fl. und darüber Vermögen besitzt 5 Bzn.; die aber unter 1000 fl. Vermögen besitzen von jeder Kuhe 10 Krzr. am tag der Einschreibung an Baar erlegen, widrigenfalls sein vieh abgetrieben werden solle. Die gaiss hingegen sollen von der kuheweyd entfernt und einzig, wo keine kühe hinkommen können, unterhalten werden.

«Verordnung von einem hochlöbl. Gr. Rathe ausserordentlich gehalten den 19^{ten} Hornung 1835 — in Bezug auf die Benutzung der gemeinen Alpen.

«Nachdem der Gr. Rath die ältern diessfallsigen Verordnungen geprüft und in eine ernstliche und reife Berathung gezogen hat, wurde Folgendes beschlossen:

- 1) Ist denjenigen Landleuten, welche 10 s. v. Kühe gewintert haben, gestattet, in den gemeinen Alpen 1½ Hütten in Empfang zu nehmen und mit 12 Kühen zu besetzen — nämlich auf jede Hütte 8 Kühe.
- 2) Soll dieses Jahr das Einschreiben des Viehes, welches in die gemeinen Alpen getrieben (werden soll), 14 Tage vor dem Auftriebtag, welcher durch einen Kirchenruf bekannt gemacht werden muss, auf dem Rathhause Statt finden und soll Jeder bei Verlust des Auftriebrechts einschreiben lassen,

¹⁶⁾ Nach dieser Zusammenstellung sollte man meinen, dass durch die Verehelichung mit einer ausländischen Person ein *besonderes* Hörigkeitsverhältniss begründet worden wäre. Die Anschauung des Volkes über solche Ehen war von jeher eine feindliche, sie hat sich ziemlich stark erwiesen — aber auch ihre traurigen Folgen mit Zahlen klar an den Tag gestellt.

und die Taxe: nämlich Einer der mehr als 1000 Gldn. Vermögen besitzt von jeder Kuh 30 Krzr. — diejenigen unter 1000 fl. — 15 Krzr. am gleichen Tage zu Händen des Armenamts bezahlen müssen — widrigenfalls für dieses Jahr einem Nichterscheinenden dieses Recht entzogen werden soll. Das Vieh in diesen Alpen wird wie bis dahin durch den jeweiligen Armenleutensäckelmeister, Landschreiber, Landweibel nebst dem Messner abgezählt werden.

- 3) Ist jedem Landmann, der nicht mehr als 2000 Gldn. besitzt, erlaubt, wenn er zwei eigene Kühe hat, noch zwei empfangene aufzutreiben, die er nach seinem Gefallen in Empfang nehmen mag. Ein Solcher aber, der gar kein Vieh hat, darf auch kein empfangenes aufreiben.
- 4) Im Falle sich noch vorräthige Hütten vorfinden sollten, mögen selbe zuerst von solchen bezogen werden, die eine eigene Sömmerung (d. h. eine privateigenthümliche) verlassen und nicht 1000 Gldn. Vermögen besitzen. Dann in zweiter Klasse von Solchen, die 2000 Gldn. haben und mehr und in letzter Klasse von Jenen, die mehr als zwei empfangene Kühe haben.
- 5) (unwichtig.)
- 6) Solle wie bisanhin von der Kuh nicht mehr als 45 Krzr. Stallgeld bezogen werden.
- 7) Solle Niemand berechtigt sein, mehr als zwei Hütten zu behalten; wer mehr als zwei Hütten hätte, müsste dieselbe bis nächstkommenden Gallentag verkaufen.»

Die neueren Gemeinalpsordnungen sind nur Wiederholungen dieser eben angeführten Bestimmungen.¹⁷⁾

Das Rechtsverhältniss in den gemeinen Alpen ist heute so, dass die *Sennhütten* nicht der Nutzungsgemeinde — der Markgenossenschaft, innert welcher der «gemeine arme Mann» vorzugsweise Rechte hat, zugehören, sondern einzelnen Landleuten, welche dieselben ererbt oder im Verkehre frei erworben haben. Diese *Hüttenrechte* sind Gegenstand eines durch die Bestimmungen des «Alpbüchleins» wenig beschränkten Privatverkehrs.

Dieser Fürsorge unserer Ahnen lag der gesunde Gedanke zu Grunde, dass vorzugsweise der ärmere Mittelstand zu erhalten und zu kräftigen sei, und dass man die Krankheit besser mit leichten Mitteln vermeide, als mit schweren und meistens vergeblichen die Heilung versuche.

Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts wurde von dem Landssäckelmeister und übrigen Beamten reichliche

¹⁷⁾ Hienach soll auch die schon offen sich widersprechende Behauptung Zellweger's (nicht zu verwechseln mit dem Geschichtschreiber) in «Der Kanton Appenzell, Troger (ohne Jahrszahl)» S. 180 berichtigt werden.

Almosen ausgetheilt.¹⁸⁾ Von nicht genug zu schätzender Wichtigkeit für die Geschichte des Armenwesens wie der Volksentwicklung überhaupt ist die schon zu dieser Zeit bestandene Volksbank.¹⁹⁾ Ebenso verdienen Bemerkung die öffentlichen Geld- und Salzaustheilungen.²⁰⁾

Doch auch schon die Engherzigkeit der Behörden griff Platz, so dass man z. B. einer in St. Gallen verheiratheten Appenzellerin ein Erbe nicht verabfolgen wollte, weil man besorgte, ihre Bruderkinder, deren Vater in Schwyz gestorben war, könnten zurückgeschickt werden, für welchen Fall man jenes Erbe zur Unterstützung derselben vorenthielt.²¹⁾

Wir vermögen eine staatliche Regelung des Armenwesens zu dieser Zeit noch keineswegs zu erkennen, sondern treffen nur einzelne Züge staatlicher Hülfe an. So finden wir im Jahre 1544 Spuren eines Spendmeisters zu Herisau, dem ein Hauptvermögen von 101 Pfund übergeben wurde, das bis 1578 auf 401 Pfund stieg. Im Jahre 1554 ertheilte die Obrigkeit einer Frau, die sich entschlossen hatte, «das heilig göttlich almuesen zue nemen», ein offenes Empfehlungsschreiben, dass man ihr zum Bau eines Hauses beisteure. Eine ähnliche Empfehlung gab sie im folgenden Jahre einem armen Todtschläger, damit er das nöthige Geld erbetteln könne, um die Verwandten des Getödteten zu versöhnen. Diese Erscheinungen, zu denen ähnliche von andern Orten kamen, hatten zur Folge, dass den 7. Mai 1555 die in Baden versammelte Tagsatzung allen Ständen verbot, ferner solche Bettelbriefe auszustellen. Im nämlichen Jahre liess die Obrigkeit durch den Landweibel den «Heiden» ansagen, dass sie das Land räumen sollen, widrigenfalls sie gleich Verbrechern gestraft würden.²²⁾

Ein Mandat vom Mittwoch vor Katharinatag (20. Wintermonat) 1560 bildet den Anfang gesetzlicher Armenhülfe. Es lautet: «Zum anderen so kumt gross klegt, wie viel vnd sonders die armen Lüt grossen Mangel am schmalz habend, der vrsach, dass es die fürköffer vnd grempler allenthalb im Land ufkofend, derhalb gemeltre Landamann vnd Rath vf vnd angenommen namlich wan ain arms mensch older wer es wair zu ainem grempler older puren kämy so schmalz hettind vnd begerti ain pfund, zway older drü, wie es wair, so sollend sy im das geben vor ein zimlich gelt . . bei Busse eines Pfund Heller.»²³⁾ Diese Verordnung wurde hierauf mehrmals bestätigt.²⁴⁾

¹⁸⁾ Landrechnungsbücher seit dem Jahre 1519.

¹⁹⁾ J. B. Rusch «Die Staatsanleihen des Kantons Appenzell Inner-Rhoden» in der «Zeitschrift für schweiz. Statistik» Jahrg. 1858, S. 271 ff.

²⁰⁾ Ebenda. Wir können hier dahin berichtigen, dass solche schon um das Jahr 1520 stattfanden.

²¹⁾ Schreiben des Rathes von St. Gallen vom 17. Herbstmonat 1546.

²²⁾ Zellw. Gesch. IV. S. 377.

²³⁾ Mandatenbuch I. 1547—1567.

²⁴⁾ S. z. B. Mandat vom Mittwoch nach dem Sonntage Okuli (4. März) 1562 ebenda.

Bei dem geringen Umsatze des Tauschmittels Geld war man von selbst darauf bedacht, den Armen die Befriedigungsmittel für die bescheidensten Bedürfnisse unmittelbar zu verabreichen. So wurden den Armen auch ansehnliche Waldbestände zur Benutzung angewiesen.²⁵⁾ Das Menschlichkeitsgefühl blieb bei der Gewährung der unmittelbarsten Bedürfnisse keineswegs stehen, sondern schenkte besondere Rücksicht den Schwachen und Kranken. So verordnet ein Mandat vom Donnerstag nach Pfingsten (7. Brachmonat) 1579 sehr zart, dass die Wirthe den Wöchnerinnen um einen niedrigeren Preis Wein zu verabfolgen haben.²⁶⁾

Der Zudrang der Bettler um Gaben «um Gotteswillen» wurde mit der Zeit ein übergrosser, so dass die Beamten nicht mehr an Flehende und Schmeichelnde schlechthin Gelder auswerfen konnten, sondern man sah sich endlich zum Erlass der Bestimmung gezwungen, dass Diejenigen, welche von Ammann und Rath ein Almosen verlangen, von den Hauptleuten und Räten ihrer Rhode eine Armuthsbescheinigung beizubringen haben.²⁷⁾ Und ebenso wurde am 16. März 1580 sehr zweckmässig verordnet, dass fremde Arme auf Rhods- oder Kirchhörekosten in ihr Heimort zurückgeführt werden sollen, und gleichermassen den Landleuten das Betteln ausser Landes verboten sein solle.²⁸⁾ Von wesentlicher Bedeutung war aber die Bestimmung vom 25. Mai 1592, wonach *jede Rhode ihre Armen unterhalten musste*.²⁹⁾ In Wirklichkeit war hiermit aber nur der Bettel auf den Rhodeneingang beschränkt; an eigentliche Armenpflege dachte man noch lange Zeit nicht. Man glaubte übergenuß zu thun, wenn man die Armen vor Einbruch des Winters nothdürftig mit Kleidern versah³⁰⁾ oder ihnen ausnahmsweise statt des üblichen Holztheiles eine Spende von 5 Batzen zukommen liess.

Frühe bildete sich der Grundsatz aus, dass die armen und unehelichen Eltern selbst ihre Kinder zu nähren und zu erziehen haben.³¹⁾ Ein Mandat vom 9. April 1578

²⁵⁾ S. z. B. den sog. Bergerrainerbrief vom 2. Mai 1573 in Händen der jeweiligen Bannwärte. Bestimmung der ausschliesslichen Benutzung des Bergerrains und des «gemeinen Hölzli» durch Arme vom 6. August 1595. Kirchhöri-Feuerschaubuch 1578—1718.

²⁶⁾ Mandatenbuch II, 1567—1579.

²⁷⁾ Mandat vom Mittwoch nach Gallus (21. Weinmonat) 1579 im Mandatenbuch III. 1579—1597.

²⁸⁾ Ebenda.

²⁹⁾ Ebenda.

³⁰⁾ Beschluss des St. Gallenraths 1597. Rathsbuch IV. 1597—1610.

³¹⁾ J. B. Rusch «Appenzellisches Landbuch v. J. 1409.» Nicht bloss dieser oder jener Hagestolze, sondern auch eine weise Obrigkeit war einer reichen Kinderzeugung nicht in allen Fällen günstig gesinnt; so sagt ein Mandat: «Wir Lanndt-aman vnnnd Grosse zweefachter Lanndrath zu Appenzell, so gsin vnnnd gehalten worden den Einlifften Tag Aberilis Anno 1584 u. s. w. Thund khund aller Mengklich In vnnserem Ganntzen Lannd Nach dem Jetz ein Lange Zit Grosse klag kummen von wegen Ettlicher Liederlichen Lütten, wibs vnnnd Mannspersonen, die so onuer schampt vnnnd öffentlich gredt,

bestimmte des Weitern: «Die muter soll das khind ein halb Jahr erhalten vnd han, doch dass ir blumen³²⁾ vnd kindbet abtragen werde. vnd denn noch dem halben Jar soll der mann oder sine erben, so er nit mer vorhanden, das kind zhanden nemen vnd erziehen one Iren der Frowen oder Iren erben kosten vnd schaden.»³³⁾

In der deutsch-rechtlichen Anschauung hat der Familiengrundsatz tiefe Wurzeln gefasst. Wie natürlich beim Zusammenleben der Familie der Hausvater für diese sorgt, bedarf es anderseits doch einer innigeren Auffassung des Familienbandes, wenn des Volkes Rechtsbewusstsein diesen Schutz auf die Glieder einer sichtbar aufgelösten Familie auch noch ausdehnt. Von nicht geringer rechtlicher Bedeutung und ehrwürdiger Grundlage ist daher das Armenrecht, wie es sich in den deutschen Ländern, vorzüglich in dem alten scandinavischen Norden und auch in unserm Heimatländchen ausgebildet hat.³⁴⁾ Der Rath bestätigte am 25. Mai 1592 den Landbuchsartikel über die Nahrungspflicht wohlhabender gegen arme Anverwandte; er entschied, dass das Verwandtschaftsverhältniss im bestrittenen Falle von den Steueranlegern

wane sy schon Kinder Erzügend, vnnnd kein hab vnnnd gutt, oder dass sy wass sy habennnd alls verzerend vnd vernützent, nit destoweniger die Khinder sy es sige Eelich oder onEelich Erzügend habennnd, oder dass sy schon mehr Erzügend, Alls dann Irnen die nächsten fründ dieselbigen mit spis vnnnd Trank Erzüchen vnnnd Erhalten müssen etc. Derothalben mine herren Einhelligklich vff vnnnd angenommen, dass fürterhin die onuerschampte Lütt, die so üppig Reden Lassend vssgonn, wib vnnnd Mannspersonen die khinder Es sige wie gmelt Eelich oder onEelich Erzügend vnnnd Irnen vatter vnnnd Mutter bi gsundem Leben, wer die sinnd In vnnserem Lannd selbs (on der fründen hilff) Erzüchen söllend vnnnd müssend u. s. w.

«Welliches aber so gar Arm daz sy nüt habend, dem nach die selbigen vatter vnnnd Mutter mit Iren Kinden Im Lannd vmb her gan, den Bettelasser (Bettelsack) anlegen vnnnd das heilig Almosen zu samlen, wie ander Armen Lütth auch Thun müssend, doch In vnnserem Lannd vnnnd nit für vss, darmit die vil Ernempten Kinder on Ire Fründen vnnnd verwannter Costen, Stür vnnnd Hilff Erzogen werden, vnnnd die fründ nit mehr schuldig sin söllend sy helfen Erzüchen, Es habe dann beweglich vrsachen wie einer vmb das sin si kommen, Alls dann mine Herren gwalt söllend haben ob sy die fründ helfen söllend Erzüchen oder nit, nach gebür darin zu hanndlen etc. Derwegen wisse sich Manngklichs wib vnd manspersonen witter In sölichem zu halten, zu dem mengs Mensch In unserem Lannd wie vil beschechen, wol hab vnnnd gutt gehept, dasselbig sy In wirtzhüser vmb verzert vertuschet vnd vernützet, gleichfalls ob sy es Irene fründen zu Leid Thuind, Domit sy Irene Kinder müssend helfen Erzüchen u. s. w. Wann aber Etwo Kinder vorhanden oder noch in Künfftigem vorhanden werden möchten, die Khein vatter nach Mutter In Leben nit hetten vnnnd noch so Jung wärend, dass Ine Ernempte vater vnnnd Mutter zu früh abgestorben, dass sy nit selbs Muss vnnnd Brott möchten überkomen vnd Erneren. Als dann Ine die nächsten fründ, wie bisshar beschechen sy schuldig zu Erziechen wie vornen har gebrucht worden u. s. f. Wo aber wie vorgemelt Iren den Armen Kinder vater vnnnd Mutter mehr vertätten weder sy hetten, vnnnd die vil gesagten kinder nit Selbst könnten Erneren Es sin wib vnnnd mans Personen, die selbige an Eer Lib vnnnd gutt gstrafft söllend werden. Derwegen wisse sich ein Jeder vor schaden zu uerhüten u. s. f.» Mandatenbuch III. 1579—1597.

³²⁾ S. über die Bedeutung des Wortes «Blumen» J. B. Rusch «Zur Strafrechtspflege des Kantons Appenzell I.-Rh.» in der «Zeitschrift für schweiz. Statistik» Jahrg. 1868, S. 57 ff.

³³⁾ Mandatenbuch II, 1567—1579.

³⁴⁾ J. B. Rusch «Appenzellisches Landbuch v. J. 1409.»

bewiesen werden müsse; merkwürdiger Weise musste der überlebende Elternteil in Armuthsfällen nur die Hälfte der unerzogenen Kinder und die «Freundschaft» des verstorbenen die andere Hälfte zur Nahrung und Erziehung übernehmen.³⁵⁾ Die Verwandtschaftssteuer musste in der Zeit von 14 Tagen oder eines Monats von ihrer Anlegung an berichtet werden.³⁶⁾

Die Verwandtschaftssteuern blieben bis in unser Jahrhundert üblich. Im Jahre 1667 fand zwischen Inner- und Ausser-Rhoden ein Vertrag statt, kraft dessen dieselben gegenseitig aufgehoben sein und beide Landestheile für ihre Armen selbst sorgen sollten. Man suchte in Ausser-rhoden die genaue Ermittlung und Bestimmung der Heimatrechte und ging dann nach erfolgter Bereinigung derselben im Jahre 1737 förmlich von der Verwandtschaftssteuer ab und sah sie nur mehr als sittliche Pflicht an. Bald darauf wurde der Grundsatz aufgestellt, dass *jede Gemeinde für ihre Angehörigen selbst zu sorgen habe*.³⁷⁾ Wie wir schon oben gesehen haben, hat dieser Grundsatz (neben der Verwandtschaftssteuer) auch schon für das gemeine Land gegolten und fand nun abermals wieder nicht sogleich jene Verwirklichung, an die man bei der Aufstellung desselben wohl dachte. Der Bettel blieb nach diesem eben auf die Gemeinde beschränkt. Die hilfsbedürftigsten Armen wurden in Ausser-Rhoden früher allgemein und selbst noch bis tief in unser Jahrhundert hinein den mindest fordernden Landleuten in die Kost verdingt; es wurde bloss ausbedungen, dass ihr Hunger und Frost gestillt werde. Doch wurden mit der Zeit auch Armen- und Waisenhäuser errichtet: Trogen eröffnete die Ehrenreihe 1764, dann folgte Herisau 1769, Wald 1787, Speicher 1792, Gais 1796, Teufen 1807, Wolfhalden 1808, Heiden und Schwellbrunn 1809, Stein 1811, Urnäsch 1812. Alle diese Anstalten litten aber an dem bekannten Grundübel, dass sie zugleich Erziehungs-, Armen-, Besserungs- und Zuchtanstalten sein sollten. So klagte der würdige Dekan *Frei* noch im Jahre 1825: «Führt einen Schlingel sein liederliches Leben an den Bettelstab, so kommt er in's Armenhaus; ist ein Verbrecher noch nicht reif für das Zuchthaus nach der Grösse seiner Schuld, wandert er in's Armenhaus; kehrt eine feile Dirne nach mancherlei Irrfahrten auf der Bettelfuhre in's Land zurück, so wird sie im Armenhaus abgeladen.» Wie der Pesthauch dieser Laster auf die jungen Pflanzen wirkte, lehrte leider die Erfahrung.

Von unmittelbarer Armenpflege finden wir nun längere Zeit hindurch keine Spuren mehr. Hingegen waren die Landesväter bestrebt, durch volkshaushälterische Mass-

³⁵⁾ Mandatenbuch III. 1579—1597. Die Muthmassungen Zellweger's Gesch. IV, S. 376, Anmerkungen 417 und 418, werden durch diese Stelle wesentlich berichtigt.

³⁶⁾ Mandate vom 9. Mai 1594, 10. Mai 1595, 16. Mai 1596 ebenda.

³⁷⁾ Art. 187 des Landbuchs von 1747.

regeln das Eindringen der Armuth zu verhindern. Sie gingen im engherzigsten Sinne vor und wussten die Sache ordentlich auf die Spitze zu treiben. Wir erwähnen nur der vielen Tanzverbote³⁸⁾, sowie der Verpönung des Vorkaufs.³⁹⁾

Das Land Ausser-Rhoden baute nach der Landtheilung (1597) ein Armenhaus im Gfeld bei Trogen. Bei Auflösung der alten Eidgenossenschaft (1798) wurde es veräussert und der Erlös von 3383 Gldn. mit einem Armenvermögen von 9400 Gldn., welches sich im Laufe der Zeiten bildete, auf die Gemeinden nach der Seelenzahl vertheilt.

In Inner-Rhoden wurde das *eine* Siechenhaus zur Armenanstalt umgeschaffen, das andere wurde ein sog. Pfrundenhaus, wo vermögendere Leute um bestimmte Eintrittssummen lebenslänglich Nahrung und Obdach fanden. Im Geiste guter alter Zeit schrieb der Wochenrath vom 21. August 1647 in kraftvollsten Worten als Verpflichtung für den Bezug der Spendbrode aus dem Beinhause den Besuch der gleichzeitig dort abzuhaltenden Messen vor.⁴⁰⁾

Es bleibt immer ein merkwürdiger Naturzug des Volkes, dass die Schenkungen selten von dem reinen Gesichtspunkte dieser selbst aus gemacht werden, sondern man sich fast immer Gegenleistungen von wirklichem oder meistens nur eingebildetem Werthe versprechen lässt. Es ist dieses ein neuer Beleg dafür, dass der reine Menschlichkeitsgedanke noch nicht über die immerhin natürliche Selbstsucht, die aus wohlberechneter Nutzensabsicht unter gar manchem Deckmantel gehegt und gepflegt wird, hinaus gedrungen hat. Ein eigenthümliches Lebenszeichen Inner-Rhodens bleibt immer, dass man im Widersatze zu dem heldenmüthigen und todesbereiten Eingreifen der Ahnen in alltäglichem Schritte fortgeht und bei besondern Zeitzufällen oft nur etwa diese oder jene längst veraltete Verordnung hervorzieht und nicht immer den kranken Zahn ausziehen will. So verordnete der am 25. Weinmonat 1692 versammelte Rath Angesichts der herrschenden Theuerung der Lebensmittel und bitteren Noth eines grossen Theiles der Bevölkerung in besonders jenen eigenschaftenden frommen Worten bloss: «Vnd weilen dess armen volks zue vil, so bey jetziger Zeit Molken zum kaufen nit vermögens (sind), sonder ihr zueflucht vnd trost vf das blosse schöttle nemen vnd haben müessen — als darbey geordnet vnd erkennt, dass an den Sentmer vnd vermöglicheren mann, So mit haab versehen, das oberkeitliche erinneren vnd freundliche verwarnen geschehen solle, dass sie doch mit den Schweinen zue kauffen hinderhalten vnd den harten winter durch

³⁸⁾ Beilage zur «Augsburger Allgemeinen Zeitung» vom 12. Herbstmonat 1868.

³⁹⁾ S. «Ein Stück Sozialgeschichte aus Inner-Rhoden» in der «Neuen Zürcher-Zeitung» vom 9., 11. und 12. Hornung 1869.

⁴⁰⁾ Rathsbuch IX. 1646—1652.

ihres schöttle solchen armen Leuthen, wo nit durch ein hailiges Almuessen — doch wenigst in einem ringeren preise zuekommen zue lassen bedacht sein welten, nicht zweiflendt, Gott der Almächtige durch so verhoffentliche Mitleidenliche wilfahr einem Jeden seine haab vnd vich desto reichlicher segnen, Ja darumb zeitliche vnd ewige belohnung bescheren werde Amen.»⁴¹⁾

Einen kleinen Schritt — aber nur einen solchen — zur staatlichen Armenpflege bietet der Beschluss der neuen und alten Rätthe vom 4. Mai 1723. Sie setzten fest: « Ess solle Laut Erkhantnuss Einess 2fachen landt Rathss der Landseckel vnd der Armen Leut seckel entschieden (geschieden) sein, vnd solle Er Armleutseckelmeister die Armen alss Convertiten, Brandtstüür vnd andere arme leuth wass Namenss Ess Immer haben möchte ohne die Doctorey über sich Nemen vnd solle der Landtsseckelmeister dem Armenleuthseckelmeister 12000 fl. Capital an weyden oder güetter oder Capital Zedel geben.»⁴²⁾

Einen seltsamen Beitrag zum Staatsrechte früherer Zeit bietet der Umstand, dass wie früher bei den allgemeinen Geldaustheilungen unter die Landleute rückständige Bussen mitvertheilt wurden⁴³⁾, diese nun an Arme als Almosen vergeben wurden. Erst ein Grosser Rath vom 9. Mai 1747 setzte fest: « Der Bussen halber ist für gut angesehen worden, dass vom Landseckelmeister fürderhin keine mehr unter die Chyrurgos und Medicos⁴⁴⁾ noch unter die armen mehr aussgetheilt werden.»⁴⁵⁾ Eine Erstarkung der gesetzlichen Armenpflege bezeichnet die Ausbildung des Grundsatzes, dass die den im Armenhause Untergebrachten zufallenden Erbschaften obrigkeitliches Gut sein sollen.⁴⁶⁾

In Gemeinwesen, wo die gemeine Geistesströmung stets denselben friedlichen Gang dahin schlummert und wo jeder Frühling, während er das dürre, noch auf den Bäumen zurückgebliebene Herbstlaub abschüttelt und frisches Leben in Mensch, Wurm, Baum und Halm erblühen lässt, doch stets fast *dieselben* Geistesmenschen antrifft, begegnet es meistens, dass *ein* Mann wie in der Wüste ruft und den « hurtig mit Donnergewölke⁴⁷⁾ entrollenden tückischen Marmor » unverdrossen wälzt. In Inner-Rhoden

41) Rathsbuch XIV. 1676—1697.

42) Rathsbuch XVI. 1714—1734.

43) S. J. B. Rusch «Die Staatsanleihen u. s. w.» a. a. O.

44) Wir erblicken hier gegenüber den Meistern der künstlichen Beförderung in's Jenseits eine tiefe Weisheit der alten Zeit — für ihre Mühen an den Erdenkindern, die sie dem lieben Himmel vor der Zeit zuschicken, sollen sie deren hinterlassene Bussen erhalten. Unsere Zeit, die das Armengut vielfach von den Aerzten als herrenloses Gut in Leidenschaft ziehen lässt, liefert leider ein trauriges Gegenstück. (Diese Auslassung wird unsern Lesern kaum als motivirt erscheinen. *Die Red.*)

45) Rathsbuch XVII. 1734—1752.

46) Mandat vom 27. Heumonath 1784 im Mandatenbuch 1776 bis 1808 (Seite 90).

47) Wir erinnern hier an das Schreien, Lärmen und Tosen, welches Besserungsvorschläge an Landsgemeinden erfahren können.

mahnte im Anfange dieses Jahrhunderts *Hautli*⁴⁸⁾ ernst zu zweckmässigen Verbesserungen im Armenwesen; doch umsonst. Seine berühmt gewordene Schrift⁴⁹⁾ trägt folgende Haupt- und Endpunkte:

- 1) Es soll auf den Gassen nicht mehr gebettelt werden;
- 2) fremde Arme sollen mit einem Zehrpfenning weiter fortgeschafft, liederliche Arme aber bestraft werden;
- 3) kein Mensch darf mehr Noth leiden; jeder Hilfsbedürftige finde augenblickliche und sichere Hülfe, muss sich aber gefallen lassen, zu arbeiten, so weit es seine Kräfte noch zulassen;
- 4) arme Kinder sollen in der Arbeitsschule nicht nur Unterstützung, sondern auch Unterricht und Anleitung zum Arbeiten finden, sie sollen in Zukunft ihren Eltern nicht mehr zur Last, sondern zur Hülfe sein, und die Jugend überhaupt besser gebildet und erzogen werden;
- 5) arme Kranke sollen Arzneien und Unterstützung erhalten;
- 6) die Anzahl der Armen soll sich allmählig vermindern, weil die Quellen des Armwerdens verstopft, gute Erziehung und Liebe zur Arbeit aber befördert werden;
- 7) endlich könnte nach und nach Manchem, der in ein Unglück gefallen ist, oder durch Alter oder andere Zufälle zu arbeiten oder sein Gewerbe fortzutreiben verhindert worden ist, durch zweckmässige Unterstützung vor Verarmen und Hilflosigkeit geholfen werden. Ueberhaupt Liebe zur Arbeit und Redlichkeit, Hass und Verachtung des Müssigganges und des liederlichen Lebens, Sittlichkeit und Menschenliebe und mit diesem Beförderung des Christenthums werden die wünschenswerthen Früchte der befürworteten Anstalten sein.»

Seine Vorschläge gründeten sich auf das menschlich-würdige Armenwesen in der Stadt Hamburg. Sie erscheinen für ein kleines Gemeinwesen und bei dem gänzlich verwahrlosten Zustande des damaligen Armenwesens überhaupt und daher erst neu beginnender Ordnung als zu umständlich — sie riechen nach der Lampe; doch sollen sie im Kanton Uri und theilweise auch in Ausser-Rhoden im Hungerjahre 1832 ausgeführt worden sein.⁵⁰⁾

Im Laufe gesegneter Jahre pflegt man auch die brennendsten Schäden der Gesellschaft und des Staates zu

48) S. dessen Lebensbeschreibung in der Uebersicht der Verhandlungen der St. Gallischen naturwissenschaftlichen Gesellschaft 1827.

49) «Wie kann den Armen im Lande geholfen werden? Eine Unterredung unter drei Landeseinwohnern. Mit besonderer Rücksicht auf Inner-Rhoden. Auch für andere Länder anwendbar. Von Doktor Hautli, Reichsvogt des Kantons Appenzell Inner-Rhoden, Ehrenmitglied der zürcherischen Hilfsgesellschaft. Auf Veranstaltung der zürcherischen Hilfsgesellschaft herausgegeben zum Besten der Armen. Zürich, bei David Bürkli. 1807.

50) Rüschi, «der Kanton Appenzell, historisch, geographisch, statistisch geschildert. St. Gallen und Bern 1835.» S. 146.

übersehen; doch die Noth kommt deshalb mit nur um so riesigeren Schritten und furchtbarer Gewalt. Der unfruchtbare Sommer 1816 war eben gewichen und kaum hatte der traurige Winter sein Thor geöffnet, als die bitterste und allgemeinste Armuth bittend um Brod ihre Hände rang. Weil man das Uebel in spiessburgerlicher Ruhe herankommen sah und demselben in verhältnissmässig stärkerem Masse, als es gerade die Vorfahren gethan haben, nicht zu steuern suchte, kurz — wie diess meistens der Fall ist — nicht auf die Wurzel losging, wusste man keinen Rath, keine Hülfe. Die Zahl der Armen (ausser denen in Oberegg und Hirschberg einzig im innern Lande Inner-Rhodens) war auf *achtzehnhundert* angestiegen; achthundert wurden auf das Einsammeln des «heiligen Almosens», die übrigen eintausend auf das bereits *aufgezehrt* Armenvermögen angewiesen. Man beschloss dann endlich zur Hebung der Noth der letzteren die Aufnahme von freiwilligen Armensteuern.⁵¹⁾ Eine Regiererei, die in liebgewordener Form die Sachen gerade so gehen lässt, wie sie eben kommen, die Zukunft nicht in's Auge fasst und dann beim ersten Nothschrei zu Mitteln greifen muss, die man in segensreicher Zeit als zu hart hielt, hat hier auf ewige Zeiten (wenn es nicht unterdessen vergessen wird) das Urtheil über sich gesprochen. Doch die freiwillige Armensteuer hat begreiflich «weder dem Bedürfnisse entsprochen, noch der Erwartung sich genähert», wie ein späteres Mandat bekannte. Man erkannte eine Pflichtsteuer — einen vom Tausend des Vermögens. Der Rath fand dann gleichfalls für gut, den Bezug von Unterstützungen möglichst umständlich und zeitraubend zu machen und so «dem Hungertod zu wehren.»⁵²⁾

Im Mandate vom 3. August 1817 beklagt die Regierung, «dass sich unter unsern Landleuten eine solche dringende Not und Armut unter vielen befindet, welche ganz entkräftet kaum mehr dem Almosen nachgehen mögen und schon mehrere während dem Almosen hinsanken und den Tod des Hungers erwarten mussten», und zieht dann gegen die Zudringlichkeit der Bettler zu Felde, indem sie meint — «ein solches Betragen (das der Bettler) setzt unser Land in Verachtung, zwingt den Reisenden, sein Almosen zurückzubehalten, ja gar unser Land deswegen zu meiden, und was ist die Folge? — unsere Bäder, unsere Wirthshäuser werden weniger gesucht, der Fremde flieht, Niemand weder Wirth noch Krämer hat Gewinn, auch der Arme verliert so manchen freigebigen Unterstützer und so das Almosen.»⁵³⁾

In *Ausser-Rhoden* war die Besorgung des Armenwesens den Gemeindevorständen überbunden, deren Mitglieder sie der Reihe nach besorgten. An manchen Orten

führte ein besonderer Armenausschuss die Oberleitung. Seit der Verfassung vom 31. August 1834 haben die Vorsteher alljährlich der Kirchhore über die Einnahmen und Ausgaben der Armen- und Gemeindeverwaltung überhaupt öffentlich Rechnung abzulegen — eine Einrichtung, die früher nur in den Gemeinden Speicher (seit 1659) und Urnäsch (seit unbekanntem Zeiten) stattfand; in Hundweil wurde sie um das Jahr 1815, Rütli 1825, Heiden 1826, Trogen, Teufen und Bühler 1827, Herisau und Waldstatt 1829, Rehtobel 1830, Walzenhausen und Gais 1831 eingeführt.⁵⁴⁾

An einigen Orten, z. B. in Rehtobel, wurden die Namen aller Unterstützten auf der Kanzel bekannt gemacht. In Herisau wurden dieselben sogar mit der Rechnung gedruckt.

Vom Standpunkte der *Menschlichkeit* aus waren diess nicht genug zu tadelnde Massregeln. Der arme Mitmensch trägt ohnehin schwer genug an seiner Erdenbürde, die christliche, aber gar vorwurfsbereite Mitwelt wirft ihm sein Loos tagtäglich, ja stündlich in bitterster Weise vor — und nun soll ihm dasselbe noch von der Kanzel verlesen oder in amtlichen Schriften bekannt gemacht werden? Es ist bei der armen Klasse vor Allem *dahin* zu arbeiten, dass diese den sittlichen Halt nicht verliere, sich stets noch als Menschheit fühle, während sie sonst mit der ganzen Gesellschaftsordnung in geradesten Gegensatz gerathen muss und das sonst so gefürchtete «rothe Gespenst» — den blutigen Gesellschaftskrieg — herbeischwören wird. Wir haben in unserer amtlichen Wirkksamkeit die zungenfertigen und schmeichelnden Armen, die hinwiederum die Stimmung fast ganzer Gemeinden beherrschen, stets ernst abgewiesen und andererseits die Leute aus dem Volke um Bezeichnung wirklich armer, noch guten Namen und Ehre liebender, daher mehr bescheidener, aber auch mehr zurückgesetzter Menschen behufs amtlicher Unterstützung selbst *gebeten*. Vom *staatsbürgerlichen* Standpunkte aus aber war die Ausscheidung der Armen, denen doch verfassungsgemäss alle Rechte bleiben, als einer Auswurfsklasse ein lächerlicher, nein, ein trauriger Widerspruch.

Die ausserrhodische Landesregierung nahm sich des Armenwesens nicht an. Nur in dem Theurungsjahre 1817 und dem Jahre völliger Verdienstlosigkeit 1832 half dieselbe den hart heimgesuchten Gemeinden Urnäsch, Hundwil, Waldstatt und Rütli. Sie veranstaltete gleich der innerrhodischen Regierung freiwillige Beiträge, die dann namentlich aus den Gemeinden Herisau, Speicher, Teufen und Lutzenberg flossen. Die übrigen Gemeinden gaben verhältnissmässig geringe oder gar keine Beiträge. Die ganze während 6 Monaten erhobene Summe belief sich

⁵¹⁾ Mandat vom 20. Christmonat 1816 im Mandatenbuch 1813—1819.

⁵²⁾ Mandat vom 2. Hornung 1817 ebenda.

⁵³⁾ Ebenda.

⁵⁴⁾ S. eine Arbeit, die warm die Oeffentlichkeit der Gemeinderechnungen befürwortet, im «Appenzellischen Monatsblatt» 1830, S. 139 ff. S. Gemeinderechnungen abgedruckt ebenda 1833 S. 171 ff., 1834 S. 4 ff. S. 32 ff., S. 54 ff., S. 112 ff., S. 143 ff. und weiter.

auf 3563 Gldn. 20 Krzr.⁵⁵), wovon an die Arbeits- und Alltagsschulen in den genannten Gemeinden 2074 Gldn. 7 Krzr. verwendet wurden.

Wir fügen folgende wichtige Zusammenstellung aus

dem Jahre 1832 ein, bei deren Vergleichung mit den jetzigen Zuständen auch die «Lobredner vergangener Zeit» als solche sich schämen, andererseits aber über die Früchte *ihrer* Schaffens und Wirkens sich freuen dürfen:

Gemeinde.	Einwohnerzahl.	Gemeindsgenossen.	Unterstützung Geniessende.	In Anstalten Versorgte.	Unkosten von 1830—1831.	Zahl der Armen auf 100 Einwohner.	Ausgaben auf die Person.		Armen- und Waisenkapital.
							Gldn.	Krzr.	
Urnäsch	2162	3917	785	38	1225	38,07	1	29	15786
Herisau	7014	5272	603	138	14568	10,56	19	40	85052
Schwellbrunn	2085	2833	324	18	1761	16,4	5	09	12112
Hundwil	1476	2131	147	7	1180	10,43	7	40	2600
Stein	1584	1183	158	38	2980	12,37	15	01	12524
Schönengrund	589	446	58	—	488	9,84	8	24	—
Waldstatt	977	857	104	—	895	10,64	8	36	4200
Teufen	3713	3040	521	74	7196	16,02	12	05	18717
Bühler	1063	968	135	24	1796	14,96	11	18	22000
Speicher	2423	1857	300	42	4524	14,11	13	14	47235
Trogen	2299	1828	286	54	6029	14,79	17	44	56000
Rehtobel	1915	1554	129	—	1558	6,73	12	05	13700
Wald	1458	1369	127	33	1834	10,97	11	27	3200
Grub	834	589	76	—	648	9,11	8	31	5500
Heiden	2035	1776	254	54	4150	15,13	13	28	69700
Wolfhalden	2046	1841	210	14	2022	10,94	9	01	25000
Lutzenberg	906	1067	100	—	1668	11,03	16	41	14240
Walzenhausen	1510	1613	124	—	1248	8,21	10	04	3056
Rüthe	782	946	89	—	1096	11,38	12	19	17000
Gais	2510	2342	227	47	3048	10,91	11	07	5542
	39381	37429	4757	581	59914	13,55	11	02	433164

Es genossen hienach 13,55 Hunderttheile der Einwohner Unterstützung. Die Jahreseinnahmen betragen, ausser den Zinsen vom Hauptvermögen und den Steuern, in Urnäsch 210, Herisau 2000, Bühler 200, Speicher 1370, Trogen 700, Rehtobel 240, Wald 300 Gldn.

Im Jahre 1861 betrug das Gesamtvermögen, dessen Erträgniss für Armenunterstützungen alljährlich verwendet wird, Fr. 2,294,936. Diese Summe theilt sich in das im Laufe der Zeit gestiftete Armenvermögen behufs Unterstützungen an Hausarme (Fr. 1,214,829) und die Vermögenswerthe der Armen- und Waisenhäuser (mit Ausschluss des Werthes der Liegenschaften) Fr. 1,080,107. Die Gliederzahl der Almosengenössigen kann nicht genau bestimmt werden, weil die Gaben theils an Familien, theils an einzeln lebende Personen verabreicht werden. Annähernd dürfte dieselbe jedoch 4600 Personen ausmachen. Rechnet man die in den Armenanstalten Versorgten hinzu, so steigt die Gesamtzahl der Unterstützten auf 5883 oder auf 8,25 Hunderttheile der Bevölkerung. Zu ihrem Unterhalte dienen die Zinsen der Armen-

güter sämtlicher Gemeinden, im Betrage von Fr. 46,194, ebenso die Zinsen der Armen- und Waisenhausvermögen Fr. 42,372 und endlich die in den Kirchen gesammelten und für Armenzwecke verwendeten Neujahrs- und Festgaben Fr. 15,403. Die Unterstützungen an die sog. Hausarmen erreichten die Summe von Fr. 121,472; die Haushaltungskosten der Armen- und Waisenanstalten betragen mit Nichtberechnung des Arbeitsverdienstes der Anstaltenbewohner Fr. 84,788, so dass also im genannten Jahre Fr. 206,260 zur Linderung der Armuth ausgegeben wurden.⁵⁶

Es ist bekannt, was der edle Menschenfreund *Pestalozzi* im Jahr 1799 an 80 Bettelkindern in Stans that, auch dass *Fellenberg* im Jahr 1810 zu Hofwyl seine Musteranstalt für eine richtige Erziehung der Waisen errichtete; man sah damals allgemein den Nutzen dieser Anstalten ein, aber man that ebenso allgemein wenig oder nichts. Endlich arbeiteten ebenso strebsame wie

⁵⁵) «Appenzellisches Monatsblatt» 1833, S. 126 und 160. «Volksblatt» 1832, S. 192.

⁵⁶) Wir entnehmen diese Mittheilungen den in den von Hrn. Rathsschreiber Engwiller in Herisau gegründeten «Appenzellischen Jahrbüchern» niedergelegten vortrefflichen Zusammenstellungen Hrn. Prof. Tobler's in Trogen.

einsichtsvolle Köpfe auf Bildung besonderer Armen-erziehungsanstalten auch im engeren Vaterlande hin. Auf das bezügliche Vermächtniss von 22,000 Gldn. eines arm geborenen, aber sich zum reichen emporgearbeiteten Mannes, wie denn solchen meistens ebenso einsichtigen als glücklichen, immer aber willens- und thatkräftigen Naturen ein weniger enge begrenzter Blick in das Wohl und Weh' der Menschheit eigen ist, eröffnete im Kanton zuerst *Herisau* eine vom Armenhause getrennte Waisenanstalt; am 6. Wintermonat 1817 wurde das hiezu auf dem Ebnet erbaute Haus von 53 Kindern bezogen. Bald hierauf folgte die Errichtung der Musterwaisenanstalt zur *Schurtanne* in Trogen. Diese fand im Jahre 1832 eine Schwester in der Waisenanstalt auf dem *Schönenbühl* in Teufen. Der Stifter fügte seinen zu Lebzeiten vielgebrachten Opfern noch ein Vermächtniss von 70,000 Gldn. bei, und erst nach dieser reichlichen Ausstattung ging die Anstalt im Jahr 1849 an die Gemeinde über. Speicher folgte mit dem Waisenhaus auf *Vögelinsegg* 1842; *Gais* stellte sich 1848 in die Ehrenreihe. Gleichzeitig trat zu Herisau in *Wiesen* die appenzellische Rettungsanstalt in's Leben. In neuester Zeit stellte auch *Hundwil*, das sonst am Verdingen festhielt, eine getrennte Waisenanstalt her. Wolfhalden, das eine bezügliche Schenkung von 22,000 Franken erhielt, Schwellbrunn, Urnäsch und Heiden sind dagegen insofern bei der blossen Trennung, jedoch mit Sönderung der zu bewohnenden Räumlichkeiten für Erwachsene und Kinder stehen geblieben, als ihre Waisenhäuser nicht zugleich Waisenschulen sind. Bühler, Wald, Rehtobel, Rüthe und Lutzenberg haben zwar auch eine Trennung bewerkstelligt, aber nur nach den Zimmern im gemeinschaftlichen Armen-, Kranken- und Waisenhaus. Erwachsene und Kinder bilden in diesen Gemeindenhäusern wohl auch gesönderte Haushaltungen, stehen aber unter *derselben* Leitung. In Schönggrund und Waldstatt findet die Verkostgeldung noch auf Erwachsene und Kinder Anwendung, weil diese Gemeinden weder Armen- noch Waisenhäuser besitzen.

In *Inner-Rhoden* wurde gegen Ende des vorigen Jahrhunderts der sog. Spital — ein geräumiges festgemauertes Haus, fünf Minuten gegen Morgen vom Hauptorte gelegen, mit dabei befindlichen Wiesen und Scheunen und einigem Rebgeleände im Rheinthale — zur Gründung eines Waisenhauses bestimmt. Die Reben wurden später verkauft und der Erlös zur Nutzniessung Seitens der Anstalt zum baarverzinslichen Vermögen geschaffen.⁵⁷⁾ Gleichzeitig fielen der Anstalt namhafte Vermächtnisse zu. Im Laufe der Zeit erlitt die Verfassung dieser Anstalt verschiedene Wandlungen. Ein Mal wurden die Kinder bei

rechtschaffenen Leuten auf dem Lande verkostgeldet und die Liegenschaften wie früher wieder verpachtet; ein anderes Mal wurden die wenigen Waisenkinder bei den Pachtleuten selbst verkostgeldet, ohne dass diese für jene einen eigenen Haushalt führen mussten, bei welchem, wie es im bezüglichen Grossrathsbeschlusse heisst, «die Dienstboten mehr kosten würden, als die Kinder.» Die Unterdrückung des Gassenbettels und die Einbürgerung vieler Heimatloser hatten die Ueberfüllung des Armenhauses zur Folge. Der Grosse Rath sah sich daher am 30. Mai 1853 veranlasst, das Spitalgut neuerdings zur Armenpflege zu verwenden und zwar dieses Mal ausschliesslich zur Gründung einer Versorgungsanstalt für einigermaßen noch arbeitsfähige Leute, die aber doch nicht im Stande sind, den nöthigen Lebensunterhalt sich selbst zu verdienen. Die Anstalt, die seither immer zwischen 30—40 Personen eine Zufluchtsstätte gewährt, steht unter der Leitung eines vom Grossen Rathe gewählten Verwalters, der aber nicht in der Anstalt wohnt. Der Haushalt wird durch einen Knecht und eine Magd besorgt und die meisten Arbeiten in Feld und Wald, Scheune und Haus von den Anstaltsbewohnern selbst verrichtet. Nebenbei müssen bestimmte Räumlichkeiten des Hauses auch als Straf- und Besserungsanstalt des Kantons gelten.⁵⁸⁾

Denselben Tag — 30. Mai 1853 — beschloss der Grosse Rath, dass das dem Waisenhaus zugehörige Vermögen als solches ausgeschieden, dem ursprünglichen Stiftungszweck zugewiesen und im Fernern ein anderes Staatsgut — die sog. Herrensteig — zur Waisenanstalt gegründet werden solle. Das Wohngebäude in der Mitte des Gutes «Herrensteig», eine Viertelstunde gegen Mitternacht vom Hauptorte auf freundlichem sonnigem Hügel stehend, nach Art der Appenzeller Bauernhäuser gebaut, wurde sofort seiner neuen Bestimmung übergeben und, so gut es eben anging, eingerichtet. Seither hat es durch den Anbau zweier Seitenflügel und durch die innere Einrichtung wesentliche und sehr vortheilhafte Aenderungen erfahren. Es bietet nun in seinem jetzigen Bestande hinlänglich Raum für 60 Kinder, nebst den leitenden und dienenden Personen, während der höchste Stand bisher 50 Personen gewesen sein mag. Die Aufnahme in die Anstalt wird Kindern von armen kantonsangehörigen Eltern, natürlich ohne Rücksicht auf eheliche oder uneheliche Herkunft, gewährt, die entweder wirklich Waisen oder deren Eltern durchaus unvermögend sind, sie selbst zu erhalten, oder denen sie wegen Hang zur Liederlichkeit oder umherschweifendem, überhaupt schlechtem Lebenswandel nicht ohne begründete Besorgniss für körperliche, sittliche und geistige Schadenleidung anvertraut werden können.

⁵⁷⁾ Wir erwähnen diesen Umstand — der an sich auf Armenpflege wenig Bezug hat — aus dem Grunde, weil der Rebenverkauf bedeutende Unruhen im Lande verursachte und mit der Geschichte der Anstalt selbst auf das Engste und Wesentlichste verknüpft ist.

⁵⁸⁾ S. in letzterer Beziehung: Dr. Alois von Orelli «Zur Statistik des schweiz. Gefängniswesens im Jahr 1865» in der «Zeitschrift für schweiz. Statistik», Jahrg. 1869, S. 8 ff.

Die Oberleitung der Anstalt liegt in der Hand eines vom Grossen Rathe gewählten Verwalters. Den Haushalt besorgen mit Beihülfe der nöthigen männlichen und weiblichen Dienstboten theodosianische Schwestern, denen nebst dem Alles, was auf Erziehung, Unterricht und Anleitung zu geeigneten Beschäftigungen Bezug hat, sowie die Sorge für gute Zucht und Ordnung anvertraut ist. Eine derselben steht der in der Anstalt selbst gegründeten Schule in befriedigender Weise vor. Einen hauptsächlich Beschäftigungszweig für die grössern Knaben bildet die Mousselinweberei.

So sehr wir auch den sittlichenden Einfluss reiner und edler Weiblichkeit im Haushalte ehren und anerkennen, zweifeln wir doch, ob zwei Frauen eine Familie von fünfzig Köpfen zu meistern und zu erziehen vermögen. Den Knaben soll sehr frühe der Blick in das weite Leben geöffnet werden, der den Frauen bei dem streng häuslichen Sinne natürlicher Weise abgeht. Die Religion soll als gesunder Keim in das Kinderherz gepflanzt werden, der sich zeitig entfalten und in den Stürmen des Lebens kräftig erweisen kann — nicht aber als Schablone dienen, die beim Verlassen der Anstalt oder bald darauf weggeworfen wird, so dass eine Anstalt so aus armen Waisen der menschlichen Gesellschaft Glieder ausbildet, die zu dieser und ihrem Verderben auf dem Erdboden wandeln. Es ist nun die Bildung eines Vereins das Werk gleich edelsinniger Männer und Frauen, der sich die Bewachung und Beschützung ausgetretener Waisen zur Pflicht macht.

Wir erwähnen nun auch noch der Armenverhältnisse der vom innern Lande weit abgelegenen Rhoden Hirschberg und Oberegg. In beiden Gemeindewesen hatte sich durch Vermächtnisse und Schenkungen nach und nach ein bescheidener Vermögensbestand gebildet, der es ihnen vor mehreren Jahren möglich machte, mit Zuschuss eines ansehnlichen Staatsbeitrages je eine geeignete Liegenschaft mit den erforderlichen Gebäulichkeiten zum Zweck der Gründung einer Versorgungsanstalt für unvermöglige Rhodsangehörige jeden Alters anzukaufen. In Folge der nothwendigen Neubauten, sowie der Anschaffung des Hausrathes schmolz jedoch der verzinliche Vermögensbestand so sehr zusammen, dass die Verköstigung der je über 30 Anstaltsbewohner zum guten Theile mit Steuern gedeckt werden muss, während andererseits das Bedürfniss auch auf Errichtung einer *besondern* Waisenanstalt dringend weist. Die Verwaltung wird in beiden Anstalten durch einen von Hauptleuten und Räten gewählten Ausschuss geleitet und das Hauswesen durch je eine theodosianische Schwester besorgt.

Wir legen über die **Pflege** folgende Zahlen aus dem Jahre 1865 vor;

1. Inneres Land.					
	Kinder.	Alte, Kranke, Gebrechliche.	Total.	Jahreskosten. Fr.	Tägliche Durchschnittskosten.
a. Armenhaus	—	65	65	10665	0,45
b. Waisenhaus	48	—	48	8585	0,49
c. Sog. Spital	—	14	14	2747	0,56
2. Hirschberg-Oberegg.					
a. Hirschberg	11	16	27	3350	0,34
b. Oberegg	19	21	40	5110	0,35
	78	116	194	30457	0,43

Der **Vermögensbestand** der Armenanstalten des innern Landes ⁵⁹⁾ war am 31. Christmonat 1867 folgender:

I. Armlcutsäckelamt.

a. Ausstände und Guthaben	Fr.	1,200
b. Zinstragendes Vermögen (Hauptbriefe)	»	71,895
c. Liegenschaften:		
Heimaten, Weiden und Alprechte	»	70,000
Waldungen	»	30,000
Gemeine Alpen ⁶⁰⁾	»	112,000
d. Anderweitiges Vermögen	»	1,000
	Fr.	286,095

2. Armenpflegamt.

a. Ausstände und Guthaben	Fr.	600
b. Zinstragendes Vermögen	»	65,000
c. Liegenschaften:		
Waldungen	»	15,000
Heimaten und Weiden	»	75,000
Uebrige Liegenschaften	»	12,000
d. Anderweitige Vermögensbestandtheile (Hausrath)	»	8,000
	Fr.	175,600

3. Sog. Spital.

a. Ausstände und Guthaben	Fr.	120
b. Zinstragendes Vermögen	»	6,000

⁵⁹⁾ Das innere Land führt das Armenwesen auf *eine* Rechnung; dieser Umstand verlieh der Verwaltung nicht selten einen staatlichen Anstrich; so sind zwei Armenbeamte zugleich auch Landesbeamte. Man hat aus dieser zwischen dem innern und äussern Lande getrennten Besorgung des Armenwesens ebenso auch das Vorhandensein zwei getrennter *politischer* Gemeinden ableiten wollen (s. «Das Gemeindewesen im Kanton Appenzell Inner-Rhoden» in der «Zeitschrift für schweiz. Statistik», Jahrg. 1868, S. 1 ff.); doch beruhen die *besondern* Verhältnisse der beiden Landestheile lediglich in dem Umstande der räumlichen Getrenntheit, nichts weniger aber als in *verfassungsmässiger* Ausbildung zweier politischer Gemeinden.

⁶⁰⁾ Die Gemeinalpen wurden bisher nicht zum Armenvermögen in Zahlen gerechnet, oder höchstens nur nach dem Hauptwerthe der jährlich fliessenden Sportelngelder. Nach der oben behandelten und wirklichen Rechtsnatur der Gemeinalpen aber müssen diese als *Armengut* angesehen werden, dessen Erträgniss dem Mittelstande zu dessen Hebung zufließt, allerdings aber — was übrigens rein nebensächlicher Natur ist — nicht als reiner Zins in die Armenkasse gelangt.

c. Liegenschaften:

Waldungen	Fr. 5,000
Heimaten und Weiden	» 20,000
Uebrig Liegenschaftswerthe	» 10,000
Anderweitiges Vermögen	» 3,000
	<hr/>
	Fr. 44,120

4. Waisenverwaltung.

a. Rechnungsguthaben	Fr. 266
b. Zinstragendes Vermögen	» 33,105
c. Liegenschaften:	
Waldungen	» 1,500
Heimaten und Alpenrechte	» 20,000
Uebrig Liegenschaftswerthe (Gebäu- lichkeiten)	» 10,000
Uebrig Vermögen	» 5,000
	<hr/>
	Fr. 69,871

Das Armenvermögen des innern Landes begreift somit die Summe von Fr. 575,686; hiezu kommen dann noch die Kassenüberschüsse der sog. Armenbezirke im ungefähren Betrage von 9000 Fr. ⁶¹⁾

Die seit zwei Jahren bestehende Rechnungsprüfungskommission hat in ihren Berichten ernst und warm auf haushälterische Verbesserungen in der Verwaltung der Armenanstalten gedrungen. Namentlich wollte man aus gewissen Gevatterschaftsrücksichten trotz der reichsten Mittel und des grössten Bedarfs es nicht verstehen, im Grossen einzukaufen. Die Mahnungen haben theilweise gefruchtet.

Was die Unterstützung der sog. Hausarmen in *Inner-Rhoden* betrifft, begnügte sich die innerrhodische Regierung immer noch, in gefühlseligen und gar salbungsvoll landesväterlichen Mandaten auf die herrschende Armuth *aufmerksam* zu machen und dringend den Ackerbau gegenüber der mehr abwerfenden Graswirthschaft zu empfehlen; mehr geschah nicht.

Im Mai 1829 wurde dem Grossen Rathe eine Denkschrift zur Beseitigung des Gassenbettels vorgelegt; doch sie erfuhr das Loos der meisten Denkschriften an den innerrhodischen Grossen Rath. ⁶²⁾ Während den Dreissigerjahren nahm der Bettel in einem derartigen Maasse zu, dass man zur Ergreifung ernster und nachhaltender Gegenmaassregeln förmlich gezwungen wurde.

Die Genossenversammlung der Mendle im Jahre 1838 beschäftigte dann der Gedanke, die gänzlich bezahlte, fast dem ganzen Lande zugehörige Mendle könnte es ermöglichen, eine zweckmässige Armenanstalt zu gründen und dadurch die Abschaffung des starken Gassenbettels herbeizuführen. Die Versammlung beschloss dann,

⁶¹⁾ S. hierüber unsere Schrift «Verfassungsspiegel für das Innerrhoder Volk. Appenzell 1869.» S. 13.

⁶²⁾ Ausführlich mitgetheilt in der «Appenzeller-Zeitung» 1829, Zahl 21.

«es sollen aus jeder Kirhhöre zwei Mitglieder, mit Beziehung eines dritten, gewählt werden, welche nicht nur über fernere Benutzung der Mendle, sondern auch über möglichste Abhülfe des Gassenbettels ein Gutachten entwerfen und einer spätern Gemeinde wieder vorlegen sollen.» Genauere Untersuchung ermittelte dann folgenden Bestand des Armenvermögens:

Armlcutsäckelamt	40,000 Gldn.
Armenpflögamt	34,850 »
Spital- oder Waisenamt	20,600 »
Stiftung	1,000 »
	<hr/>
	96,450 Gldn.

Der gewählte Ausschuss erliess im März 1839 einen Aufruf, in dem er mit Wärme und Nachdruck das Besserungswerk empfahl. Der Ausschuss selbst theilte sich in folgende zwei Hauptmeinungen: Die erste ging von dem Grundsatz aus, dass die Mendle und vorzugsweise das sog. Armenweidle der geeignete Ort seien, wo für die sämtlichen Armen des innern Landes, welche der Unterstützung bedürftig sind, die nöthigen Gebäulichkeiten hingestellt werden könnten, sowie an dieser Stelle Jedem nach Maassgabe der Kräfte Arbeit, sei es in theilweiser Anpflanzung des Bodens oder in Hausarbeit, z. B. Spinnen, Sticken u. s. w., angewiesen werden könnte; die andere Hauptmeinung wollte hingegen darthun, dass dieses Geschäft am sichersten und besten durch genaue Vertheilung in Bezirke den Zweck erreichen könnte. Der Ausschuss schloss mit dem Vorschlage, «ob die Antheilhaber der Mendle, sofern eine zweckmässige Armenanstalt und Abschaffung des Gassenbettels zu Stande gebracht werden könnte, den Abtrag (d. h. Nutzertrag) der Mendle als Armenfond hingeben wollen, und zwar solle das Armenweidle zum Pflanzen oder sonst nach Gutfinden benutzt, der obere und grössere Theil der Mendle aber mit Bezahlung der von der Gemeinde zu bestimmenden Taxen wie bisher betrattet (durch Viehauftrieb benutzt) und der Erlös nach Abzug der nöthigen Kosten gleichzeitig an diesen Fond versendet werden.» ⁶³⁾

Wir finden hier wie überhaupt in der ganzen Gemeinalpordnung auf überraschende Weise schon angeregt, was in neuester Zeit eine sehr beachtenswerthe Schrift in sehr eingehender Weise ausführte. ⁶⁴⁾ Doch — diese bot nach unserer Ansicht statt der Lösung nur die Durchschneidung des Knotens. Denn wenn *nun* auch *alle* Armuth durch Vertheilung der Gemeingüter gehoben werden könnte — wer steht Bürge, dass nicht in sehr kurzer Zeit wieder die Armuth anklopfen und unsere Theilnahme beanspruchen würde? Wem irgendwie ein Blick in das

⁶³⁾ S. die in Druck gelangte Schrift «Vorschläge und Ansichten über Abschaffung des Gassenbettels und das Errichten einer Armenanstalt im Kanton Appenzell Inner-Rhoden.»

⁶⁴⁾ «Die Allmeinde, das Grundstück zur Lösung der sozialen Frage.» Von Dr. B. Becker, Pfarrer in Linthal. Basel 1868.

tägliche Leben und Weben zusteht, kann hierüber nur *einer* Meinung mit uns sein. Die Gemeingüter sind eine *Quelle* zur Linderung der Armuth. Soll aber eine Quelle weise benutzt werden, dürfen wir sie nach augenblicklicher Benutzung nicht der Verschüttung preisgeben oder versiegen lassen, sondern müssen sie einfassen und uns den stets wohlthätigen Strom bestmöglichst zu sichern suchen. Auch einer *Versilberung* der Armengüter und blosser bequemer Benutzung der Baarzinse zum Besten der Armen können wir nicht beistimmen: weil hiedurch dem Mittelstande ein wichtiges Rettungsbrett weggenommen würde, da er bisher an den Gemeingründen gerade *das* hatte, was er brauchte: die Vermögenswerthe zur einzeln und gemeingedeihlichen Benutzung und Verwendung seiner Arbeitskraft. Gegen eine Versilberung sprechen aber ausserdem noch haushälterische Gründe, indem mit den höher steigenden Bodenpreisen und der damit fortschreitenden Armuth anderseits auch wieder die Werthe und Erträgnisse der liegenden Gemeingüter gleichmässig zunehmen und stets ihre Balsamkraft für die wenig gekannten, aber nur um so herber schmerzenden tieferen Wunden eines grossen Theiles der Bevölkerung bewahren werden.

Auf dem angebahnten Wege, zu dem zwar eine gute Absicht leitete, aber wo sich nur Rede- und Verhandlungseifer statt ernster Werkthätigkeit finden liess, wurde die Frage nicht erledigt. Durch die allgemein gewordene Besprechung derselben gelangte der Landmann aber bald zur Einsicht, dass hier ein starker Uebelstand walte, dem abgeholfen werden müsse. Die Abschaffung des Gassenbettels wurde dann mehrmals in den Jahren 1839 und 1840 Gegenstand grossrätlicher Berathungen. Man gelangte endlich zu folgenden Schlussnahmen:

1) Der Gassenbettel ist mit dem 1. Brachmonat 1840 aufgehoben; 2) in dem bisherigen und theilweise erweiterten Armenhause sollen ohne Rücksicht auf die Gegend die unbehüllichsten 70 armen Personen unterhalten werden; 3) die übrigen Armen (etwa in der Anzahl von 300) werden auf besondere hiezu bestimmte Bezirke abgetheilt und von diesen mit Wochensteuern unterstützt; 4) die gemeine Armenverwaltung des innern Landes vergütet für jede von den Bezirken nach der festgesetzten Zahl unterstützte Person 22 Kreuzer (nun 80 Rappen); sie bezieht zu diesem Behufe Steuern.⁶⁵⁾

Die Regierung empfahl diese Beschlüsse dem Landvolke in besonderer Schrift vom 26. März 1840.⁶⁶⁾

Die Vergabungen in den Bezirken geschehen an arbeitsfähige, aber in ihrem Erwerbe sehr beschränkte Leute. Sie vertheilen sich folgendermaassen:

⁶⁵⁾ S. die Tabelle in unserer Arbeit «Die Staatsanleihen u. s. f.» a. a. O.

⁶⁶⁾ «Beleuchtung der Grossraths-Beschlüsse in Bezug auf das Armenwesen von Appenzell Inner-Rhoden, zur Kenntniss des Landvolkes.»

	Personen.	Fr.	Rp.	Unterstützung auf die Person in der Woche.
Schwende	20	1212.	60	1,16
Rüthe	33	2300.	21 ⁶⁷⁾	1,34
Lehn	103	4400.	—	0,82
Schlatt	32	1491.	05	0,9
Gonten	35	1223.	30	0,67
Rinkenbach	33	1597.	44	0,93
Hirschberg	12	600.	—	0,96
Oberegg	10	600.	—	1,15
	278	13424.	60	0,93

Weitere Anordnungsbestimmungen sind seit dem Jahr 1840 keine mehr erlassen worden. Im März 1869 beschloss der Grosse Rath, es dürfen den in den Armenanstalten Versorgten von Wirthen und Privaten keine geistigen Getränke verabreicht werden.

Wir haben hiemit die Hauptzüge unseres Armenwesens entworfen. Wir erwähnen aber noch mit nicht geringer Befriedigung der freimenschlichen und edelsten Armenpflege, die gegenwärtig gegenüber der gesetzlichen noch eine untergeordnete Rolle spielt, aber diese in nicht sehr ferner Zeit bei fortschreitender Gesittung der Menschen übertreffen, wenn nicht überwinden wird, gleich wie die gegenwärtige Ordnung den Gassenbettel verdrängt hat. Wir erwähnen in *Inner-Rhoden* der Armenvereine in Appenzell, Gonten und Haslen, wo wir der wahrhaft mütterlichen Armenpflege Seitens aufopfernder Frauen gedenken dürfen. Die Statistik kann aber aus der *wahren* Armenpflege keine Zahlen bringen, sie reicht nicht hinan zu den Schlägen der Herzen, die, wie die sophokleische Jungfrau sagt, nicht um mitzuhassen, sondern um mitzulieben da sind; ihr Griffel kann die Werke der schaffenden und segnenden Wohlthäterhand nicht oder doch nur selten aufzeichnen.

In *Ausser-Rhoden* entstand der erste der sog. Vereine der freiwilligen Armenpflege zu *Teufen* im Jahr 1853. Von hier aus verbreitete sich der Verein bereits über das ganze Land. Die Ortsvereine erfreuen sich einer gewissen Uebereinstimmung in Besorgung der Armen; sie theilen sich die Erfahrungen gegenseitig mit und die Art der Unterstützung an Solche, welche von einer Gemeinde in die andere übersiedeln, wird gebucht. Mit den gesetzlichen Armenpflegschaften stehen die Ortsvereine ebenfalls im Wechselverkehre. Im Jahr 1861 haben die ausserrhodischen Armenvereine die Summe von 24,243 Fr. freiwilliger Beiträge erhalten.

Besondere Erwähnung verdienten noch die Summen, welche jährlich in Inner- und Ausser-Rhoden an durchreisende Handwerker als Zehrpfenninge ausgetheilt werden.

Den reichsten Beitrag zur Feststellung des edelmenschlichen Wohlthätigkeitssinnes der appenzellischen

⁶⁷⁾ Die Verwaltung dieses Bezirks lässt sich durch reiche Opfer angelegen sein, armen Schulkindern den Schulbesuch durch Beschaffung von Kleidern zu ermöglichen.

Bevölkerung bilden aber die Listen der Vermächtnisse. Wir freuen uns, folgende Ziffern mittheilen zu können:

Ausser-Rhodens Bevölkerung vergabte von 1848 bis und mit 1863 die ansehnliche Summe von 1,142,102 Fr. 97 Rp. meistens zu Aeuftnung der Gemeindevermögen. Wenn wir das Mittel der Bevölkerung zu 46,026 Seelen annehmen, betragen die Vermächtnisse auf den Kopf und das Jahr 1,55 Fr.

Im Jahre 1865 fielen folgende Vermächtnisse:

A. Inner-Rhoden.⁶⁸⁾

1. Appenzell (48 Stifter):

An die Pfarrkirche	Fr. 1905. 40
» Kapellen	» 399. 90
» Bildstöcke	» 99. 40
» Pfarreien und Filialkirchen auf dem Lande	» 528. —
» Schulen	» 467. 70
» Armenanstalten und Arme	» 899. —
» den Arbeiterkrankenverein	» 300. —
	<hr/>
	Fr. 4599. 40

2. Gonten (16 Stifter) (die rein kirchlichen Stiftungen nicht gerechnet)	» 568. —
3. Haslen (10 Stifter)	» 215. 75
4. Brüllisau (3 Stifter) (an Arme 2 Fr.!)	» 113. 55
5. Oberegg (22 Stifter) (von 15 Stiftern an Arme 385 Fr.)	» 2073. 88
	<hr/>
	Fr. 7570. 58

B. Ausser-Rhoden.⁶⁹⁾

1. Herisau	Fr. 41,550
2. Teufen	» 3,425
3. Speicher	» 785
4. Trogen	» 3,290
5. Heiden	» 11,615
6. Gais	» 3,685
7. Urnäsch	» 1,584
8. Rehetobel	» 1,290
9. Wolfhalden	» 2,005
10. Schwellbrunn	» 1,938
11. Walzenhausen	» 430
12. Stein	» 550
13. Wald	» 275
14. Hundwil	» 745
15. Bühler	» 1,830
16. Waldstatt	» 20,225
17. Lutzenberg	» 1,005
18. Grub	» 3,460
19. Rütthe	» 375
20. Schönengrund	» —
	<hr/>
	Fr. 100,062
Hiezu noch Geschenke	» 8,335. 02
	<hr/>
	Fr. 108,397. 02

⁶⁸⁾ Mittheilungen der innerrhodischen Pfarrherren.

⁶⁹⁾ Aus den «Appenzellischen Jahrbüchern». In diesen, sowie in dem «Appenz. Monatsblatt» 1825—1847 finden wir überhaupt eine reiche Fülle statistischer Zusammenstellungen.

Einen wichtigen Theil unserer Chroniken und Jahrbücher bilden sehr sorgfältige Aufzeichnungen von Theurungs- und Hungerjahren — wenn möglich mit der Verbindung der Erscheinung dieses oder jenes Kometen. Wie sehr diese sorgsam Aufzählungen — auf die sich die Schreiber gar nicht wenig zu gute thaten — auch das Mark der Armuthsfrage selbst berühren, haben wir doch seit dem in frühester Jugend gepflogenen Chronikenlesen einen unüberwindlichen Widerwillen dagegen gefasst und bringen statt derselben zum Schlusse einen Abschnitt in der menschlichen Gesellschaftsgeschichte, der *scheinbar* mit unserer Aufgabe wenig oder nichts gemein hat, in *Wirklichkeit* aber die «Lösung» der «sozialen Frage» und der aus dieser hervorgehenden Armenverhältnisse die Bausteine liefert — wir meinen das Sparbüchsen- oder noch eher das gegenseitige Unterstützungswesen. Wir freuen uns, aus dem Appenzellerlande folgende Thatsachen melden zu können:

Schon am 4. Wintermonat 1814 bildete sich zu *Herisau* eine Gesellschaft zu wohlfeilerer Anschaffung von Lebensmitteln in Zeiten der Theurung sowohl für die Mitglieder selbst, als auch für hilfsbedürftige Bewohner der Gemeinde. Der Beitrag von wenigstens 50 Gulden berechnete zum Eintritt.

Am 1. Januar 1820 erschienen gedruckt die «Verordnungen und Bedingungen der zinstragenden Ersparniskasse in *Speicher*». Die Jahresrechnung von 1825 wies schon ein verzinsliches Vermögen von 16,735 Gldn. nach, das 336 Antheilhabern gehörte. Jeder Bewohner der Gemeinde konnte theilnehmen; die kleinste Einlage war 2 Kreuzer; auf einmal und mehr als 50 Gldn. jährlich durfte eine Person nicht einlegen.

Im gleichen Jahre bildete sich eine Gesellschaft auch zu *Schönengrund*, welche die erste Einlage einer Person auf 30 Kreuzer und die wöchentliche auf 6 Kreuzer festsetzte, aber nach einigen Jahren wieder erlosch.

Anfangs 1821 wurde eine Ersparniskasse zu *Trogen* gestiftet. Die wöchentlichen Einlagen einer Person durften nicht weniger als 4 Kreuzer und nicht mehr als 5 Gldn. betragen; beliefen sich die Gesamteinlagen einer Person auf 500 Gldn., mussten sie wieder zu Handen bezogen werden. Ende 1825 hatten 226 Einleger eine Summe von 7384 Gldn. 44 Krzr. zu gut.

Bühler besitzt seit dem Heumonate 1824 eine Ersparniskasse — kleinste Einlage 3 Krzr., höchste im Jahre 40 Gldn.

Mit dem Jahre 1825 begann die Anstalt zu *Herisau* — die kleinste anzunehmende Einlage wurde auf 6 Krzr. angesetzt. Den Einlagen von Wittwen und Waisen wurde besondere Begünstigung zugesichert. Der «Bericht über den Bestand der zinstragenden Ersparnisanstalt in Herisau» vom 31. Christmonat 1825 zeigte schon ein Guthaben von 13,532 Gldn. 13 Krzr. und 350 Gldn. 4 Krzr. verfallene Zinsen, woran 266 Einleger aus den

Gemeinden Herisau, Urnäsch, Schwellbrunn, Hundwil und Waldstatt Theil hatten. ⁷⁰⁾

In *Teufen* besteht eine Ersparniskasse seit 1832 — kleinste Einlage 15 Krzr. Bei der Rechnung vom Jänner 1835 betrug das gesammte Guthaben von 44 Einlegern 1905 Gldn. 17 Krzr. Fast zu gleicher Zeit gründete auch *Gais* eine solche Anstalt. Bis zum 31. Christmonat 1834 wurden derselben von 154 Einlegern 1985 Gldn. 10 Krzr. übergeben. Weniger als 4 Krzr. in der Woche und mehr als 100 Gldn. im Jahre durften nicht angenommen werden. ⁷¹⁾

In den Dreissigerjahren blühte auch eine Sparkasse in *Inner-Rhoden*. Bei der Auflösung am 3. Jänner 1846 hatten 47 Mitglieder ein Ersparungsvermögen von 6862 Gulden. ⁷²⁾

Denselben günstigen Verhältnissen begegnen wir in der Neuzeit. *Ausserrhoden* besitzt gegenwärtig nicht weniger als 35 gegenseitige Hilfsgesellschaften mit 2564 (2159 männlichen und 405 weiblichen) Mitgliedern, nebst 61 Ehrengliedern und einem Vermögen von 91,091 Fr. Im Jahre 1865 wurden 753 Mitglieder mit 19,842 Krankheitstagen gezählt; Begräbnisse fanden 42 statt. Die Gesamtjahreseinnahmen (Beiträge und Eintrittsgelder der wirklichen Mitglieder Fr. 17,934; Beiträge der Ehrenmitglieder, Geschenke und Hilfsgelder Fr. 3861; Zinsen, Bussen und andere Einnahmen Fr. 4158) betragen 25,953 Franken; die Gesamtausgaben (Beiträge an kranke Mitglieder Fr. 6525; Arzt, Arznei, Spital u. s. w. Fr. 5932; Begräbnisskosten Fr. 489; Unterstützungen an Wittwen und Waisen Fr. 2389; Jahresunterstützungen an alte oder gebrechliche Mitglieder Fr. 1154; Kosten der Geschäftsführung Fr. 260; andere Ausgaben Fr. 459) Fr. 17,207. Auf *ein* wirkliches Mitglied kommen 18,9 der Einwohner (Baselstadt 3, Tessin 456,2); Vereinsvermögen Fr. 35,5; Einnahmen Fr. 10,12 (an Beiträgen und Eintrittsgeldern 6,99, an Geschenken und Hilfsleistungen 1,51, an Zinsen und Anderem 1,62); Ausgaben Fr. 6,71 (für Krankheit 4,86, Begräbnisskosten 0,19, an Wittwen, Waisen und alte Mitglieder 1,38, an Anderem 0,28). Auf *eine* Gesellschaft kommen Einwohner 1384 (Baselstadt 689, Tessin 58,171); wirkliche Mitglieder 78 (Baselstadt 269, Schwyz 53); Vermögen 2760 (Baselstadt 33,709, Obwalden 678); Einnahmen 786 (Genf 5659, Schwyz 393); Ausgaben 521 (Baselstadt 3854, Tessin 55). *Inner-Rhoden* besitzt drei Gesellschaften mit 228 Mitgliedern nebst 50 Ehrengliedern und einem Vermögen von 3342 Franken. Die Gesamtjahreseinnahmen (Beiträge und Eintrittsgelder der wirklichen Mitglieder 1352, Beiträge

⁷⁰⁾ Appenzellisches Monatsblatt 1826, S. 49 ff. S. über den Bestand der Ersparniskassen in Speicher, Trogen und Herisau zu Ende 1826 ebenda 1827, S. 82.

⁷¹⁾ Ebenda 1835, S. 145.

⁷²⁾ Ordnungsvorschriften und Rechnungsbücher in unserer Handschriftensammlung.

der Ehrenmitglieder, Geschenke und Unterstützungen 153, Zinsen, Bussen und andere Einnahmen 264) betragen 1769 Fr.; die Gesamtausgaben (Beiträge an kranke Mitglieder 648, Arzt, Arznei, Spital u. s. w. 178, Anderes 102) 988 Fr. Auf ein wirkliches Mitglied kommen 52,6 Einwohner; Vermögen 14,7; Einnahmen 7,76 (Beiträge und Eintrittsgelder 5,93, Geschenke und Unterstützungen 0,67, Zinsen und Anderes 1,16); Ausgaben 4,33 (für Krankheit 3,62, Anderes 0,71). Auf eine Gesellschaft kommen 4000 Einwohner, 76 wirkliche Mitglieder, 1114 Fr. Vermögen, 590 Fr. Einnahmen, 329 Fr. Ausgaben. ⁷³⁾

Angesichts dieser Verhältnisse, nach denen sich Tausende und Tausende einander selbst unbewusst in ebenso kluger Vorsicht wie hohem Edelmuthe helfend die Hände reichen, um den Einzelnen gegen gänzliche Verarmung und Verwahrlosung sicher zu stellen, wiederholen wir, dass die gesellschaftliche Rettung eben in dieser gemeinsamen Selbsthilfe liegt. Allerdings gibt es gar viele, ja noch mehr als man glaubt oder gerne glauben will, kranke Glieder in der menschlichen Gesellschaft; doch wie man selbst den Begriff des Verbrechens verleugnet hat, um die Person des Verbrechers bessern und gesellschaftlich retten zu können, *so darf man auch den beim Faulenzer zum Zerrbilde gewordenen Grundsatz der Freiheit unbeachtet lassen*, um den *eingebildet* Freien zum *wirklich* Freien, d. h. gesellschaftlich Selbstständigen und Tüchtigen zu bessern. *Wir bedürfen ebenso oder noch in viel höherem Grade der Besserungsanstalten für den gesellschaftlich-sittlichen, als den schlechthin staatlichen Verbrecher.* ⁷⁴⁾ Es ist dieser Satz schon lange schreiende Nothwendigkeit, da die früher die Gemüther beherrschende und das Meiste zur staatlichen Ordnung beitragende Religion leider ein schwächeres Wirkungsfeld mehr behauptet. Wie wir den Standpunkt des «heiligen Almosens» überwunden haben, wird es auch mit demjenigen des erniedrigenden und die Menschenwürde verletzenden «Almosens» selbst geschehen. ⁷⁵⁾ Wie wir das sittliche Recht jedes Menschengliedes zum Anspruchsrechte des Lebensunterhaltes nun gesetzlich anerkennen, *soll auch die sittliche Pflicht zur Arbeit gesetzliche Kraft erhalten*, bis die Gesellschaft sich aus der Hülse des Staates herausgearbeitet und entwickelt haben wird. Hiernach hat die Stimme

⁷³⁾ Nach Hermann Kinkelin, «Die gegenseitigen Hilfsgesellschaften der Schweiz im Jahr 1865. Bern 1868.» Es hätte eine Sparkasse Inner-Rhodens ganz besonderer Art auch Erwähnung finden dürfen, s. hierüber Anmerkung 34 in unserer Arbeit «Die Staatsanleihen u. s. f.» a. a. O.

⁷⁴⁾ In besonders erhabener Weise begriff diesen Punkt und führte ihn aus die alte christliche Kirche.

⁷⁵⁾ Wir meinen aber nicht durch das Mittel der Papierschere der Schreibstube: wie vor einigen Jahren in München die Almosengabe bei einigen Gulden Strafe verboten wurde und es nicht selten geschah, dass Beschenkte ihren Geber anzeigten, um das Anzeigebetreffniss von dem Strafgelde ihrer Almosengeber zu beziehen.

manch' gesunden Volkes in dessen volsittlich-rechtlichem Bewusstsein schon längst gerufen. Doch es gilt noch um mehr — um die Umkehr von der Wurzel aus. Selbst die berufensten Fürsprecher des herrschenden alleinseligmachenden « ökonomischen Liberalismus » — auf gut deutsch der Geldherrschaft — haben nämlich schon längst zugestanden, dass Armuth und Noth unter der heute allmächtigen Herrschaft des Gesetzes von Angebot und Nachfrage immer mehr zunehmen müssen, da unter dessen ausschliesslicher Herrschaft der Arbeitslohn sich kaum auf den Magen beschränkt. Wir verstehen unsere gesetzliche Arbeitspflicht aber nicht so, wie uns eine englische Abordnung zur Untersuchung der Fabrikbezirke Englands im Blaubuche 1865 ein Bild entwarf. Die entsetzte Welt las da u. A. von fünfjährigen Kindern, die schon Handschuhe nähen, 14—16 Stunden täglich bis in die Nacht hinein; von Knaben im Alter von drei Jahren, die am Feuer kauern, heisse Bügeleisen in der Hand haltend, manche von ihnen die versengten Händchen in Wasser Näpfchen kühlend, andere mit verbundenen Händchen, weil ihnen die Finger aus den Gelenken gegangen seien. Man las von Müttern, die ihre mitarbeitenden Kleinen mit Stecknadeln an die Schürze heften, um sie mit einem Ruck wieder auf die Beine zu stellen, wenn sie vor Müdigkeit umsinken wollen; von einer halb blödsinnigen, geistig wie körperlich verkrüppelten Arbeiterjugend. « So wie ein Kind, sagen die Abgeordneten, nur eine Nadel fädeln kann, ist es zum Elend gebucht. »⁷⁶⁾ Wir müssen

⁷⁶⁾ Berliner Sozialdemokrat vom 13. Weinmonat 1865; vgl. Augsb. Allg. Zeitung vom 13. Heumonat und 7. Herbstmonat 1864.

abgehen von dem bisher gegoltenen « volkshaushälterisch freiheitlichen » ABC, wonach die Arbeitskraft nur todte Waare ist — dieser unmenschlichen Taschenrücksicht, wo selbst in den Beziehungen von Herrn und Sklaven, feudalen Grundbesitzern und Leibeigenen oder Hörigen oder Schutzpflichtigen noch viel mehr Menschthum lag; von der blossen Lebensfähigerhaltung der Arbeiter, gerade wie man die Maschinen durch Oelung in Triebkraft erhält; von jener Rechenmeisterei, die selbst die Strahlen der « göttlichen » Sonne, wie unser Bauernvolk schön sagt, zu ihrem Eigenthum erklärt; von der *allgemeinen gesetzlichen Armenpflege, welche den Fabrikherrn die Menschenkräfte bequem aussaugen lässt und die ausgenutzte Menschenwaare freudwillig zu empfangen hat. Wir müssen zurückkehren zur sittlichen Arbeit, wo der Mensch im Menschen seinen Bruder ehrt. Da muss die Schule helfen, welche ihre traurige Eigenschaft als Drillmaschine*) mit der damit in Folge stehenden noch traurigeren körperlichen, sittlichen und geistigen Entnervung armer und reicher Kinder ablegen und wiederum zur sittigenden Anstalt werden muss!* Diess der Schluss eines kleinen und der Anfang eines grossen Werks.

J. B. RUSCH.

*) Sollte die gegenwärtige Schule, für die schon so viele Anstrengungen gemacht worden sind, keine andere Bezeichnung verdienen? Sie übt entschieden schon jetzt einen grossen sittigenden Einfluss aus, der indessen ohne Zweifel noch erhöht werden kann. Von der Schule *allein* ist übrigens eine totale Umgestaltung der sozialen Verhältnisse sicher nicht zu erwarten.
Die Red.

Ueber den Weinbau in der Schweiz.

A. Verbreitung des Weinstocks.

Nach den zum Theil freilich auf blossen Schätzungen beruhenden Angaben von **J. M. Kohler** in seiner ganz jüngst unter dem Titel « **Der Weinstock und der Wein** » erschienenen Arbeit, welcher wir theilweise die nachfolgenden Mittheilungen entnehmen, wird dem Weinbau folgendes Areal gewidmet:

Kantone.	Gesamtflächeninhalt. Jucharten.	Davon ist Rebland:	
		Jucharten.	%.
Tessin	787,648	20,800	2,64
Waadt	895,232	16,250	1,81
Zürich	478,720	15,000	3,13
St. Gallen	560,832	7,500	1,33
Aargau	390,400	6,600	1,69
Thurgau	274,432	5,600	2,04
Neuenburg	224,384	3,600	1,60
Schaffhausen	83,328	3,500	4,20
Genf	78,528	3,164	4,02

Kantone.	Gesamtflächeninhalt. Jucharten.	Davon ist Rebland:	
		Jucharten.	%
Basel-Land	117,120	2,389	2,03
Bern	1,913,600	2,278	0,11
Freiburg	463,616	980	0,21
Graubünden	1,995,776	910	0,04
Solothurn	217,984	500	0,22
Basel-Stadt	10,240	374	3,65
Luzern	416,896	231	0,05
Schwyz	252,352	140	0,05
Zug	66,432	80	0,12
Appenzell A.-Rh.	72,384	28	0,03
19 Kantone	9,299,904	89,924	0,97

Wallis treibt ausgedehnten Weinbau; das demselben gewidmete Areal ist uns jedoch, wie das allenfalls im Kanton Glarus vorhandene (?), total unbekannt.

Ganz ohne Weinbau sind Ob- und Nidwalden, sowie Appenzell I.-Rh. Die Angaben von Zug sind ältern Da-